

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

14. Sitzung, 16.03.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 16. März 1850.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung über die Pensionsgesetze. 2) Berathung über die Festsetzung des Termins zur Aufhebung der Stellvertretung. 3) Wahl der Präsidenten.

Vorsitz: Vicepräsident Wibel.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr unter Vorsitz des Vicepräsidenten Wibel.

Vicepräsident: Die Sitzung ist eröffnet. Da der Herr Präsident mit den Ausschusarbeiten, die ihm auch von der gestrigen Sitzung abgehalten haben, noch nicht fertig geworden ist, so ist mir aufgetragen worden, auch heute wieder das Präsidium an seiner Stelle zu führen. Sie werden zunächst das Protokoll sich vortragen lassen durch den Herrn Schriftführer. (Schriftführer Tappenbeck verliest das Protocoll.) Sind Erinnerungen gegen das Protokoll zu erheben? — Wo nicht, so erkläre ich dasselbe für genehmigt. / An Eingängen habe ich den Herren anzuzeigen: 2 Proteste gegen die Wahl zum Volkshaufe nach Erfurt aus dem Kirchspiel Damme, zusammen mit 100 Unterschriften. Dieselben werden dem Ausschusse zugehen wie früher. / Dann eine Petition der Mühlenpächter Hammje, Seeßen und Diers in Oldenburg, welche vorstellen, daß dem Ertrag ihrer Mühlen durch die Aufhebung des Bannrechts bedeutender Abbruch geschehen sei; über die ihnen deshalb zustehende Entschädigung hätten sie sich mit der Kammer nicht einigen können, ihr Vorschlag, den ganzen Pachtcontract rückgängig werden zu lassen, sei nicht angenommen, im Gegentheil seien sie jetzt auf das ungekürzte Pachtgeld verklagt worden.

Es ist auf dem vorigen Landtage eine sehr ähnliche Bitte von Mülenerbpächtern im Fürstenthum Gutin vorgekommen. Wir haben damals, wie ihnen erinnerlich sein wird, weitläufig darüber verhandelt und das Resultat war der Beschluß:

Die Staatsregierung möge bis dahin, daß das Gesetz über Entschädigung wegen aufgehobene Bannrechte er-

lassen ist, überall, wo durch die Aufhebung dieser Bannrechte Entschädigungsansprüche gegen den Staat begründet sind, in etwa rechtlich zulässigen Betreibungen mit möglichster Billigkeit und Vermeidung hervortretender Härten verfahren.

Mit Hinweisung auf jenen Beschluß glaube ich, würden wir diese Petition der hohen Staatsregierung zu übergeben haben, und ich würde so verfahren, wenn kein Widerspruch in der Versammlung sich erhebt. Da dies nicht der Fall ist, wird also so verfahren werden. / Außerdem ist noch eingegangen: eine Vorstellung von Johann Friedrich Ehien aus Apen, betreffend Aufhebung der Stellvertretung.

Diese Petition wird zu den Acten zu legen sein, da der Gegenstand gerade heute zur Berathung steht und der Inhalt von uns also gleich mit erwogen werden wird. — Wir gehen nun über in der Tagesordnung zur Fortsetzung der nicht vollendeten Berathung über den Entwurf des Pensionsgesetzes, und zur Berathung zum §. 12 des Entwurfs über die Ruhegehälter der Civilstaatsdiener. Die Versammlung wird vielleicht nicht wünschen oder für nöthig erachten, daß der Ausschußbericht über diesen Paragraph noch einmal verlesen werde, und ich werde den Herrn Berichterstatter nicht darum ersuchen, wenn nicht ein besonderer Antrag darauf gestellt wird. Ich werde also sofort die Berathung eröffnen können, und ich ersuche die Herren, sich zum Wort zu melden, welche darüber sprechen wollen.

Abg. Nieberding: Der Ausschußbericht hat vorzüglich mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen die Scala angenommen, hat aber dabei die Billigkeit gegen die Staatsdiener nicht aus den Augen gelassen. Die Majorität hat geglaubt,



die von ihr aufgestellten Sätze verantworten zu können; sie hat geglaubt, daß sie mit der Rücksicht gegen die Staatsdiener wohl zu vereinigen seien. Ich glaube, daß alle Umstände so gut erwogen sind bei der Scala der Majorität, daß sie von der Versammlung angenommen werden wird. Namentlich sind die mittleren Jahre von 20 bis 30 der Scala des Entwurfs zu Grunde gelegt und die Majorität hält dies für sehr zweckmäßig. Ich möchte also der Versammlung die Scala der Majorität zur Annahme empfehlen.

Abg. Mölling: Ich habe mich früher dahin ausgesprochen, daß ich das Maximum des Ruhegehalts auf 1000 Thlr. gestellt zu wissen wünsche. Ich habe es schon gesagt: ich habe es mit schwerem Herzen gethan, aber nach langem Erwägen bin ich zu dem Entschluß gekommen, weil ich erwog, daß eine Familie anständig damit leben kann. Ich ging von mir selbst aus. Ich denke, wenn ich heute oder über's Jahr in Ruhestand versetzt werde, so kann ich mir noch etwas dazu verdienen, mich und meine Familie anständig zu ernähren. Aber nach 15 Jahren, wenn ich nach dem Laufe der Natur noch so lange leben sollte, würde ich umso mehr von 1000 Thlrn. leben können, weil ich dann meine Kinder muthmaßlich versorgt habe und meine Bedürfnisse werde beschränken können, ich habe auch deswegen allenthalben für 1000 Thlr. gestimmt, weil ein höherer Ruhegehalt nur den Staatsdienern zu Gute kommen würde, die schon ihr ganzes Leben mit reichlichen Gehältern durchlebt haben, und das halte ich für Unrecht. Ich habe auch deshalb dafür gestimmt, weil der künftige Beamtenstand an 1000 Thlr. immer einen hinreichenden Ruhegehalt haben wird, dies, meine Herren, ist aber meine Grenze. Innerhalb dieser 1000 Thlr. kann ich nichts weiter sparen. Ich würde es für Unbilligkeit und Ungerechtigkeit halten, wenn wir noch weiter darin sparen wollten. Ich muß mich daher zuvor und vor allen Dingen entschieden gegen den Antrag des Abg. Schmitz erklären, der innerhalb dieser 1000 Thlr. noch die Procente erniedrigen und noch mehr herabsetzen will, als es von der Majorität und Minorität des Ausschusses bereits beantragt ist. Der Abg. Schmitz sagt z. B.: wer 300 Thlr. hat, soll 22 Thlr. Ruhegehalt haben. Der Ausschuss beantragt von 300 Thlrn. Gehalt 255 Thlr. Ruhegehalt, da sind also 30 Thlr. abgezogen und ich frage Sie, meine Herren, ob der, welcher einen Gehalt von 300 Thlrn. hatte, und nun 255 Thlr. Ruhegehalt haben soll, ob der sich einen solchen Abzug noch gefallen lassen kann. Wer 400 Thlr. bekommt, soll 320 Thlr. Ruhegehalt erhalten. Der Abg. Schmitz beantragt 300 Thlr., da sind wiederum 20 Thlr. abgezogen. Und so geht es fort, und ich glaube, aus diesen Beispielen genügend gezeigt zu haben, wie schwer der Druck für den Einzelnen sein würde, und wie gering der Vortheil für das Ganze. Wenn ich nun die Gründe des Abg. Schmitz betrachte, so weist er zuerst auf die Nothwendigkeit hin. Was ist das, das Nothwendigste? Es ist ein sehr schwankender Begriff. Wenn man einen Staatsbeamten auf das Nothwendigste beschränken will, so kann er sich behelfen, so, daß er einen Tagelöhnerrock anzieht

und eine kleine Häuslerwohnung bewohnt, die er für 15, 20 Thlr. haben kann. Er kann damit auskommen, so gut wie der Tagelöhner.

Wollen wir aber die Verhältnisse berücksichtigen, wie sie sind, so müssen wir den Ausschussantrag annehmen. Der 2. Grund ist, es müsse der Unterschied zwischen der Besoldung und dem Ruhegehalte so groß sein, daß der Beamte kein Verlangen habe, in Ruhestand gesetzt zu werden. Meine Herren, betrachten Sie die Scala, wie sie von der Majorität und von der Minorität entworfen ist. Betrachten Sie den Abfall vom Gehalt zum Ruhegehalt und ich glaube, Keiner wird den Wunsch haben, in Ruhestand versetzt zu werden, der nicht durch die Nothwendigkeit dazu gezwungen wird. Wir brauchen dieserhalb den Abzug des Abg. Schmitz nicht, die Sätze sind ohnehin so niedrig, daß Keiner Verlangen nach dem Ruhegehalte haben wird. — Was den 3. Grund betrifft, die Belastung der Steuerpflichtigen, so scheint dieser Grund auch nicht im Geringsten durchgreifend. Dieser Abzug, wie der Abgeordnete Schmitz ihn beantragt, kann vielleicht im Ganzen 1- und 2-, höchstens 300 Thlr. im Jahre geben für alle Pensionisten. Dies vertheilt auf die Steuerpflichtigen und Staatsangehörigen, kann unmöglich für irgend Einen einen Steuerdruck veranlassen. Auf der andern Seite aber ist der Abzug für jeden einzelnen Pensionisten eine schwere Last. Uebrigens, meine ich, wenn man Beamte haben will, so muß nicht gekargt werden bei dem, was sie mit Nothwendigkeit bedürfen. Es ist meines Erachtens in der Billigkeit begründet, daß ihre Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Deshalb kann ich dem Antrage des Abg. Schmitz nicht beistimmen. Ich würde mich dem Antrage des Abg. Barnstedt anschließen, der einigermaßen noch die Procente erhöht bis 600 Thlr.; ich muß jedoch gestehen, daß mir ein Bedenken dagegen aufgefallen ist. Zuerst ist die Erhöhung nicht sehr bedeutend. Wenn aber der Staatsbeamte, der nach seinem Antrage auf Ruhegehalt gesetzt wird, 90, 85, 80 und 75 Pct. bekommt, so wäre das beinahe so viel, wie der ganze Gehalt. Erwägt man nun, daß wir nicht das Dienstalter zum Grunde legen, sondern den Gehalt, so fürchte ich doch beinahe, es könnte daraus mancher Andrang entstehen, in Ruhestand versetzt zu werden, und ich fürchte, daß dieser Drang zu manchen Beschwerden und Anzutraglichkeiten führen könnte, da einzelne leicht die Pension verlangen und durch Verstellung sich zu erschleichen versucht werden könnten. Auch hier kann ich meine Ansicht nicht unterdrücken, nämlich daß ich mich dem Abg. v. Finckh anschließen, welcher die Ruhegehalte innerhalb der Grenze von 1000 Thlrn. noch einigermaßen erhöht wissen will. Denn wenn man erwägt, daß wir einen so großen Schritt gemacht haben und die großen Ersparnisse in Betracht zieht, die dadurch herbeigeführt sind, daß wir das Maximum des Ruhegehalts auf 1000 Thlr. angenommen haben, so glaube ich auch, müssen wir die Sätze so stellen, daß auch die höher gestellten Beamten einigermaßen nach ihren Verhältnissen sicher gestellt werden. Es könnte scheinen, daß ich aus persönlicher Rücksicht so rede. Ich habe aber

glücklicherweise gefunden, daß gerade in Beziehung auf mich die Scala des Abg. v. Finckh und die des Ausschusses vollkommen übereinstimmen. Also kann ich mich um so unbefangener dafür aussprechen, daß diese höhere Scala angenommen werde.

Abg. Schmitz: Meine Herren! Es bedarf nicht vieler Worte, um Ihnen meinen Antrag zu empfehlen. Er ist billig, sehr billig, der billigste von allen, und daher empfiehlt er sich Ihnen von selbst. Ich glaube in der That nicht unbillig zu sein gegen die Staatsdiener. Ich gehe nämlich von der Ansicht aus, daß der Staat in der Regel — Ausnahmen können natürlich vorkommen — seinen Dienern den Gehalt nicht ganz knapp zugemessen hat, und fernerhin auch nicht gar zu karg zutheilen werde, sondern daß er vielmehr alle Dienstleistungen gebührend oder angemessen vergütet. Kann demnach der Staatsdiener auch nicht Alles im Leben mitmachen oder genießen und überall der Erste sein, so glaube ich doch, daß er seiner Stellung gemäß immer anständig leben kann; ja ich glaube, daß er bei einer Sparsamkeit und Häuslichkeit in gesunden Tagen sich noch Einiges zurückzulegen vermag. Er ist überhaupt von vielen Andern im Staate besser gestellt. Er ist im activen Dienste vor Mängel geschützt, er kann der Zukunft ruhig entgegensehen; wird er unfähig oder alt, so ist ihm ein Ruhegehalt bewilligt. Dieser aber soll nichts Ueberflüssiges, sondern nur das Nothwendige gewähren.

Daß der Staatsdiener im Ruhestande weniger haben könne und solle, ist im Ausschussberichte so sehr entwickelt und hervorgehoben, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf. Freilich läßt sich über das „Nothwendige“ vielfach streiten und die Entscheidung wird immer ausfallen je nach dem Standpunkte, den man einnimmt. Ich glaube mich auf den Standpunkt gestellt zu haben, auf dem die verschiedenen Staatsdiener stehen und nach dem glaube ich auch, gegen sie nicht unbillig zu sein. Daß aber der Unterschied zwischen dem wirklichen Gehalt und dem Ruhehalt von einiger Bedeutung sein müsse, hat selbst der Abg. Mölling bereits hervorgehoben und auch zugestanden. Denn wenn der im activen Dienste rüstig Arbeitende 200 Thaler Befoldung hat und sieht seinen Collegen ruhig unthätig umhergehen mit 180 Thlr. Ruhegehalt, wie der Ausschuss beantragt, so scheint es mir, daß diese 20 Thlr. für seine Dienstleistung gar zu unbedeutend sind. Und wenn er in seiner dienstlichen Stellung keine höhere Befoldung zu erwarten hat, so könnte er leicht Veranlassung nehmen, irgend einen Grund aufzusuchen, um selbst auf Ruhegehalt gesetzt zu werden. Dann glaube ich auch, daß man billige Rücksicht nehmen müsse auf die Contribuenten. Wer in seinen eignen Beutel greift, der kann und darf mit voller Hand nach Herzenslust und Gefallen austheilen; wer aber die Tasche Anderer in Anspruch nimmt, der muß sich auch der Gründe klar bewußt sein, die es zulässig machen. Und wer mit dem Volke und unter dem Volke lebt, und sieht, wie die Leute vom frühen Morgen bis zum späten Abend sich abarbeiten und abquälen müssen, um für sich und die Th-

rigen das Nöthige zu erwerben, und dem Staate das Erforderliche zu leisten, der wird sich gewiß nicht beirren lassen, mehr zu bewilligen, als unumgänglich nothwendig ist, und jede Gelegenheit benützen, um zu sparen. Sparen sollen und wollen Alle, daher geschehe es, wo es ohne Ungerechtigkeit und Unbilligkeit thunlich ist.

Mag es auch scheinen, daß es nur wenig beträgt; ich glaube, das läßt sich im Augenblicke wohl nicht so genau übersehen. Ich glaube aber, daß es im Ganzen und im Verlaufe der Zeit immerhin sehr viel betragen werde. Daher glaube ich nicht unbillig zu sein gegen die Staatsdiener, nicht unbillig zu sein gegen die Contribuenten, sondern auf alle gehörig Rücksicht genommen zu haben. Deshalb erlaube ich mir, Ihnen meinen Antrag zur Annahme dringend zu empfehlen.

Abg. Schmedes: Meine Herren! Nur ein paar Worte für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Ich glaube, der Vorschlag der Mehrheit Ihres Ausschusses ist schon um deshalb vorzuziehen, weil er sich in der Mitte von den andern Vorschlägen hält. Die Mehrheit Ihres Ausschusses hat, indem sie diese Vorschläge Ihnen machte, ebensoviel Rücksicht genommen auf die Steuerpflichtigen als auf die Staatsdiener. Der Abg. Schmitz hat freilich für seinen Vorschlag angeführt: er wäre billig, er wäre sehr billig, er wäre sogar der billigste von allen. — Ja, meine Herren, dann kann ich Ihnen noch 25, ja 50 Vorschläge machen, die alle noch viel billiger sind, als der Vorschlag des Abg. Schmitz. Ich glaube aber, wir haben nicht darauf zu sehen, den billigsten, sondern den richtigsten zu wählen, den, der in keiner Beziehung drückt; der die Steuerpflichtigen nicht zu sehr belastet, und den Staatsbeamten die gehörige Garantie giebt. Ich empfehle Ihnen also nochmals den Vorschlag der Majorität Ihres Ausschusses.

Abg. Mölling: Ich verzichte aufs Wort.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, es ist Ihnen der Antrag der Majorität empfohlen, erlauben Sie, daß ich Ihnen den Antrag der Minorität empfehle. Zur Befürwortung des Antrags der Majorität ist gesagt: „er liege in der Mitte, und wie da das Rechte in der Regel zu liegen pflege, so werde das auch hier der Fall sein.“ Ist der Satz richtig, so muß mein Antrag durchgehen, denn mein Antrag, — der unten weniger, oben aber mehr giebt als die übrigen Anträge, — liegt in der Mitte. Der Abg. Schmitz hat dagegen seinen Antrag empfohlen „als den billigsten, und darum empfehle er sich von selbst.“ Ich will nicht weiter darauf eingehen, wie wenig mir darin zu liegen scheint zur Empfehlung eines Vorschlags, daß er der billigste sei. Der Abg. Schmedes hat es schon getadelt. Wir wollen ja nicht handeln mit dem Staatsdiener, sondern ihm geben, was ihm gebührt. — Die Ansätze der Majorität, die Gehalte unter 500 Rt. anlangend, sind höher wie die meinigen, dagegen stimmt, was diese Gehalte betrifft, mein Antrag so ziemlich mit dem des Abg. Schmitz überein, — aber auch nur in dieser Beziehung. Ich bin bei meinen Sätzen davon aus-



gegangen, — unter der Voraussetzung, daß der allgemeine Zusatz zu §. 12., den ich beantragt habe (daß nämlich Ausnahmen gemacht werden könnten), durchgehe, — daß selbst bei den niedrigen Gehalten ein Abzug von 20 — 25 Pct. — während die Andern nur 10, 15 und 20 abziehen, — daß dieser höhere Abzug wohl gerechtfertigt sei, indem, wenn auch die Abzüge bei niedrigen Gehalten schwerer wiegen, dieselben doch hier auch noch immer geringer sind als bei den höheren, und weil in niedriger Sphäre es leichter ist, einen kleinen Nebenwerb sich zu verschaffen, als in den höhern Ständen, die in der Regel nichts nebenher werden verdienen können. Ich werde aber auch noch dadurch bestärkt, nur meine Sätze anzunehmen, weil ich gefunden habe, daß man im Hannoverischen das Gleiche vorgeschlagen hat. In der hannoverschen Vorlage heißt es: „Kein Ruhegehalt darf 80 Pct. des Dienstgehalts übersteigen“. Und dann ist dort ferner auch eine eben solche Ausnahme gemacht, für den Fall großer Bedürftigkeit, wie mein allgemeiner Zusatzantrag beabsichtigt. Halten wir das als Regel fest, so, glaube ich, werden wir Keinen zu stark treffen. — Was sodann die Abweichung meines Vorschlags von dem der Majorität des Ausschusses bezüglich der Gehalte von 600 Rthl. bis ungefähr 1200 Rthl. betrifft, so ist das Verhältniß da ein anderes. Rückichtlich der niederen Gehalte giebt die Majorität mehr, und die Minorität mehr rückichtlich der höheren. Mein Vorschlag beruht auf der Ansicht, daß die Gehalte von 600 bis 1200 Rthl. grade die niederen Gehalte für sogenannte studirte Staatsdiener sind. Diese haben nach ihrer ganzen Stellung die 600 — 1200 Rthl. grade ebenso nöthig, als ein nicht studirter Staatsdiener 2 bis 600 Rthl. Nicht allein daß sie eine viel längere Lebenszeit (bis in das 28. Jahr hin) darauf verwenden müssen, sich vorzubereiten zum Dienste, ehe es ihnen gelingt, hinein zu gelangen, — nicht allein, daß sie schon um deshalb vorher ein viel größeres Capital aufwenden müssen, — sondern ihre Vorbereitung ist auch an sich unendlich viel kostspieliger. Während Andre, die in höchster Stufe zu 5 — 600 Rthl. steigern, manchmal sofort nach der Confirmation schon in den Dienst treten und Gehalt beziehen, muß ein Studirter bis in sein 28. Jahr, oder gar noch weiter hin, jährlich Ausgaben machen, um sich vorzubereiten und um zu existiren. Ferner ist aber auch die ganze gesellige Stellung dieser Leute der Art, daß sie diesen höhern Dienstgehalt eben so nöthig brauchen, als die mit niedrigem Gehalte den Ihrigen. Deshalb darf der Ausfall auch nicht zu bedeutend werden. Die Mehrheit fängt nun aber bei Gehalten von 600 Rthl. an, in der Scala um 2 pct. zu fallen, während sie bei Gehalten über 1000 Rthl. nur um 1 pct. fällt. Ich kehre es gerade um. Ich gebe der Mittelklasse, von der wir doch annehmen müssen, daß sie es viel nöthiger gebraucht, mehr, falle bei ihr nur um 1 pct., dagegen bei der höhern falle ich um 2 pct. Ich schneide also da am meisten weg, wo am meisten weg zu schneiden ist, wo mehr wegfallen kann, und nicht in der Mitte. In dieser findet keine Repräsentation statt; das Gehalt ist da allein nach

dem wahrhaften Bedürfnisse zugemessen. Die Differenz zwischen den Vorschlägen der Mehrheit des Ausschusses und den meinigen beträgt in dieser mittlern Sphäre ungefähr 45 bis 60 Rthl., wie die Tabellen ausweisen. Das ist freilich nicht viel, aber wenn es sich um das Nothwendigste handelt, sind 45, 50, 60 Rthl. doch schon viel. Dagegen gebe ich von 1200 Rthl. an bis 2000 Rthl. wieder etwas weniger als die Majorität. Und soll einmal etwas weggeschnitten werden, so, glaube ich, kann es auch da am besten weggeschnitten werden.

Abg. Schmitz: Wenn die Abgg. Schmedes und v. Finckh meinen Antrag als einen billigen rügen zu müssen glauben, so wird es ihnen dadurch leicht, daß sie den Worten eine Bedeutung unterlegen, wie sie ihnen eben zugesagt. Ich glaube den Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit eingenommen, Alle, sowohl die Empfangenden als die Zahlenden, berücksichtigt, und die Grenze der Billigkeit durchaus nicht überschritten zu haben. Ich will gegen Keinen unbillig sein, und das meine ich auch in meiner Begründung klar und deutlich ausgesprochen zu haben. Und was die ersten Ansätze bis 600 Thlr. Gehalt betrifft, so stimmt mein Antrag mit dem des Abg. v. Finckh so ziemlich überein. In den übrigen Ansätzen, insbesondere in den mittlern, ist auch mein Antrag nicht so ganz bedeutend von dem des Ausschusses verschieden. Immerhin erscheint er nur billig, sehr billig, der Billigste vor Allen.

Daher glaube ich auf meine bereits vorgetragene Begründung mich beziehen zu können und Ihnen meinen Antrag nochmals zur Annahme empfehlen zu müssen.

Abg. Görlich: Ich habe mich dem Verbesserungsantrage des Abg. Schmitz durch meine Unterschrift angeschlossen, und kann nicht unterlassen, der Verhöhnung, welche der Bezeichnung „billig“ zu Theil geworden ist, entgegen zu treten.

Vizepräsident: Ich glaube nicht, daß eine Verhöhnung stattgefunden hat. Das dürfte nicht anzunehmen sein.

Abg. Görlich: Billigkeit ist so der einzige Bestimmungsgrund beim Ruhegehalt. Diese Billigkeit muß aber sowohl gegen die Contribuenten als auch gegen die Beamten geübt werden.

Regierungs-Commissar Plate: Nach dem Antrage des Berichterstatters und des Ausschusses ist in §. 12. auch zu streichen:

„und nach der Veranlassung, bei welcher eine Militärperson dienstunfähig wird“.

Bevor Sie Beschluß darüber fassen, ob nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses dies zu streichen, bitte ich Sie, zu beachten, was Sie dadurch beschließen würden.

Sie haben beschlossen, daß der Offizier, der an der Spitze seiner Abtheilung zum Krüppel geschossen wird, seinen Rock ausziehen hat, Sie haben beschlossen, ihm den Titel der Ehre, den er bis dahin geführt hat, und das Recht darauf zu nehmen! — Wenn Sie auch diesem Antrage der Ausschlußmajorität noch beitreten, so



werden Sie dadurch möglicherweise noch beschließen, ihm die Hälfte seines Gehalts wegzunehmen, wovon er und seine Familie leben soll!

Abg. v. Finckh: Hierauf habe ich zu erwiedern: daß der Antrag des Ausschusses, diese Worte aus dem Entwurfe für die Militärpersonen zu streichen, darauf beruht, weil sie sich im §. 12. des Entwurfs für die Civilbeamten nicht finden. Wenn das Bedürfnis, von dem der Herr Regierungs-Commissar eben sprach, begründet wäre, so würden wir es nicht beantragen haben.

Dieses Bedürfnis halten wir aber nicht für begründet. Denn ob die Worte da stehen bleiben, darauf kommt wesentlich nichts an. Sie enthalten nur eine allgemeine Andeutung, Folgen werden dort aus diesen Worten noch nicht gezogen; die Folgen liegen erst in der Bestimmung des §. 12. c. Diese Letztere zu streichen haben wir ja aber nicht beantragt.

Daß dieser §. 12. c. in dem Entwurfe für die Militärpersonen übrigens sehr wohl bestehen kann ohne diese Worte, zeigt die Bestimmung §. 12. d. des Entwurfs für die Civilstaatsdiener, wo dasselbe sich findet. An beiden Stellen heißt es nämlich ganz gleichlautend:

„diejenigen, welche durch eine bei Ausübung des Dienstes erlittene Beschädigung dienstunfähig geworden sind, erhalten nie weniger als $\frac{3}{4}$ ihres Gehaltes als Ruhegehalt.“

Von einer Härte kann also nicht die Rede sein. Die Staatsregierung hat übrigens in beiden Entwürfen selbst nicht mehr beantragt; dessenungeachtet aber mehr zu geben, direct mehr zu bewilligen, dazu konnte der Ausschuss sich nicht veranlaßt finden. Ich habe es indirect versucht, indem mein allgemeiner Zusatzantrag zum §. 12. dahin geht:

„Wegen besonderer Verdienstlichkeit, oder wegen großer Bedürftigkeit, kann das Ruhegehalt höher als im Obigen angegeben, und bis zum vollen Betrage des Dienstgehaltes bestimmt werden, jedoch bedarf es dazu der Genehmigung des Landtags.“

Abg. Amann: Ich bin für den Antrag der Minderheit. Ich kann mich aber der Ausführung der Gründe enthalten, namentlich nach dem, was der Abg. Mölling und der Abg. v. Finckh dafür schon gesagt haben. Ich würde nur für den Fall, daß der Antrag der Mehrheit Beifall finden sollte, eine Änderung desselben in Vorschlag bringen. Nämlich, — wenn die Herren die Tabelle der Mehrheit zur Hand nehmen wollen — es ist auffallend, meiner Meinung nach, daß, — während bei den Gehältern von 5 — 600 Thln. die Procente 70 betragen sollen, und bei 6 — 700 Thln. 68, und bei 7 — 800 Thln. 66, dann plötzlich für 8 — 900 nur 63, für 900 — 1000 nur 60 gegeben werden und dann der Ruhegehalt immer um 1 pct. abfallen soll. Ich sehe gar nicht ein, worauf diese Unregelmäßigkeit gegründet wäre, gerade in den Mittelgehalten der studirten Angestellten. Ich würde demnach vorschlagen, wenn überall der Antrag der Minorität nicht angenommen werden sollte, daß wenigstens in dem An-

trage der Majorität statt „63“ — „64“, statt „60“ — „62“, statt „59“ — „60“ zu setzen sei. Dadurch würde eine regelmäßige Abstufung, immer um 2 Procent, von 70 bis auf 56 bewirkt. Der Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, würde also lauten:

„Der Landtag wolle hinsichtlich der Abstufung der Sätze des Ruhegehalts bei Gehältern über 600 Rthlr., falls der Vorschlag der Minderheit des Ausschusses, wie im Berichte und im Verbesserung-Antrage des Abg. v. Finckh angegeben, nicht gebilligt werden sollte, den Beschluß fassen, daß in dem Vorschlage der Mehrheit die Procente für die drei Stufen von 800 — 1100 Rthlr. auf 64, 62 und 60 (statt 63, 60 und 59) festzusetzen seien.“

Vizepräsident: Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt. — Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte und wir würden zur Abstimmung schreiten, wenn nicht noch die Berichterstatter das letzte Wort begehren.

Abg. v. Finckh: Ich verzichte auf's Wort.

Abg. Schmedes: Ich auch.

Vizepräsident: Wir könnten also zur Abstimmung schreiten. Da, m. H., haben wir nun abzustimmen über eine Reihe verschiedener Fragen. Zunächst was §. 12. . . .

Abg. Brörmann: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Vizepräsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt. — Es würde zunächst abzustimmen sein über die zu d. und e. gestellten Anträge des Ausschusses und der einzelnen Mitglieder. Sodann über den Abschnitt unter b., hierauf unter d. Über diese beiden letztern Punkte hat heute keine Verhandlung stattgefunden. Sie ist aber allgemein eröffnet gewesen. Ich würde annehmen, daß die Versammlung darüber nicht hat debattiren wollen.

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Hierzu muß ich mir eine Bemerkung erlauben, die der Herr Vizepräsident nicht wissen kann, da er damals nicht gegenwärtig war; die Punkte c. und d. im Berichte sind noch gar nicht verlesen.

Vizepräsident: Ich habe bei der vorigen Berathung nicht nur nicht präsidirt, sondern bin auch in der Versammlung nicht anwesend gewesen, wegen Ausschusarbeiten. Wie ich jetzt ersehe, muß ich allerdings den Punkt zu b. zur Discussion verstellen.

Regierungs-Commissar Mate: Darf ich mir eine Unterbrechung erlauben. Würden Sie den Eingang des Artikels gar nicht zur Abstimmung bringen?

Vizepräsident: Er würde sich anschließen an den Punkt unter c. Ich glaube, da würde er am leichtesten sich erledigen.

Regierungs-Commissar Mate: Weil hier im Eingang das Princip aufgestellt ist, scheint es mir wünschenswerth, daß hier darüber abgestimmt werde.

Vizepräsident: Ich glaube, daß wenn wir unter



diesem Vorbehalt die abweichenden Bestimmungen im Entwurf über die Militairpersonen bei Punkt d. zur Discussion vorbehalten, würde sich die Sache am leichtesten erledigen und es würde auch nicht präjudiciren, wenn ich hier den Eingang des §. 12 im ersten Entwurf so zur Abstimmung bringe, wie er hier steht.

Zu den Punkten unter a. und b. sind nun verschiedene Anträge gestellt von der Majorität des Ausschusses, von der Minorität des Ausschusses, vom Abg. Schmitz und mehreren anderen, vom Abg. Barnstedt und einer vom Abg. Amann, welcher letzterer indeß die Modificationen enthält, daß er nur dann zur Abstimmung kommen werde, wenn der Antrag des Abg. v. Finckh verworfen würde, und außerdem hat auch der Abg. v. Finckh den Antrag der Minorität moderirt nach Ihrem neulichen Beschlusse, daß das Maximum 1000 Thaler sein soll. So würde ich also die Reihenfolge zu bestimmen haben, nach welcher die Abstimmung stattzufinden hat unter diesen selbstständigen und eventuellen Zusatzanträgen. Ich glaube, es wird das richtigste sein, daß mit dem, der das Wenigste bewilligt, angefangen würde. Es würde freilich nicht bei allen dieses Princip genau einzuhalten sein. Es besteht unter den Anträgen hier und da auch eine Verschiedenheit in den höheren Stufen und umgekehrt. Soviel geht aber, wenn ich die Sache recht übersehe, klar hervor, daß der Antrag des Abg. Schmitz, sowohl in den niedrigeren Sätzen als auch steigend durch die Mitte hinauf zu den höhern, der am wenigsten Bewilligende ist. Ich würde also diesen zuerst zur Abstimmung bringen. An diesen würde sich meiner Meinung nach der Antrag der Majorität des Ausschusses anschließen, da er durchweg mehr bewilligt, als der des Abg. Schmitz. Der dritte würde sein, meiner Meinung nach, der Antrag des Abg. Barnstedt, der in den untern Stufen mehr bewilligt als der Antrag der Majorität, im Uebrigen sich diesem anschließt. Zuletzt würde der Antrag des Abg. Finckh zur Abstimmung kommen, der in den untern Stufen weniger bewilligt, in der Mitte aber mehr, wie die übrigen. Diesem würde sich dann der Antrag des Abg. Amann anschließen, aber in dem Verhältniß, daß wenn der Antrag des Abg. v. Finckh zuletzt verworfen würde, er freilich von selbst hinweg fiel und seine Erledigung gefunden hätte.

Abg. Mölling: Ich meine, der Abg. v. Finckh hat zwei Anträge gestellt, den einen als Minderheitsantrag im Berichte und den Anderen privatim, der sich auf die Gehalte von 1200 Rthlr. und darüber bezieht, und ich möchte glauben, daß diese beiden Anträge separirt werden mußten. Wenn ich der Majorität bis dahin bestimme, so kann ich dem Antrag des Abg. v. Finckh in Beziehung auf die höhern Gehalte auch bestimmen, ohne das ganze Minoritätsgutachten zu theilen und ich persönlich habe mich diesem Antrag anschließen wollen und es ist nur deshalb nicht geschehen, weil dieser Antrag gestellt ist.

Vicepräsident: Der Antrag der Minorität würde nicht mehr ausführbar sein, nachdem das Maximum auf 1000 Rthlr. bestimmt ist. Sonach würde es nichts nützen, ihn zur Ab-

stimmung zu bringen. Es könnte nur eine Modification des frühern sein, damit er der Abstimmung fähig sei.

Abg. Amann: Ich glaube, daß mein Antrag vor dem Antrage der Majorität zur Abstimmung kommen müßte. Zu diesem verhält er sich, wie ein Amendement, und wenn auch dieses Amendement vorher angenommen würde, so kann dann der Hauptantrag mit demselben verworfen werden. Er steht freilich in eventuellem Verhältniß zum Antrage, den ich vorziehe, dem Antrage der Minorität; aber das kann wohl die Fragestellung nicht bestimmen.

Vicepräsident: Es ist nicht zu verkennen, daß der Antrag des Abg. Amann alle Bedeutung dadurch verliert, daß wir diesen eventuellen Zusatz zum Antrage des Abg. v. Finckh bekommen haben. Indeß der Präsident kann von der Regel nicht abweichen und ich habe nicht die Schuld, wenn die Anträge so gestellt werden, daß sie ihren Zweck verlieren. Ich glaube, wir können noch besonders beschließen, daß die Eventualität wieder getilgt werde, dann kann er sich anschließen an den der Majorität, sonst kann ein bedingender Beschluß nicht vorher gefaßt werden, soviel ich einsehe. Würden Sie darauf antragen, diese Eventualität auszustreichen?

Abg. Amann: Ja. Es hindert ja Niemanden an der Abstimmung.

Vicepräsident: Ich würde also die Versammlung fragen, ob sie einverstanden ist, daß diese eventuelle Bedeutung dem Antrage abgenommen würde und er als selbständiger Gegen-Antrag gegen den der Mehrheit eintreten kann. Wenn Niemand dagegen Widerspruch einlegt, wird das geschehen.

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Meine Herren! Es ist recht schwierig, daß wir uns durch diese Abstimmungen hindurch finden, und ich glaube kaum, daß eine Tabelle vorgelegt ist, die so angemessen ist, um sie ganz anzunehmen. Ich möchte vorschlagen: für die Abstimmung drei Classen zu bilden, nämlich: Ruhegehälter bei einem Dienstgehälter von 600 Rthlr. und was darunter liegt, (die Anträge von Schmitz, der Mehrheit des Ausschusses und die Minderheit); dann kommt wieder ein Abschnitt von 600 — 1200 Rthlr. etwa, diese mittleren Gehälter können sehr wohl nach einer anderen Tabelle angenommen werden als die niedrigen oder die hohen Gehälter; und endlich die Ruhegehälter bei Gehältern über 1200 Rthlr. Ich glaube, wir bekommen das practischste Resultat heraus, wenn wir nach diesen drei Abschnitten die Abstimmung ordnen.

Vicepräsident: Ich glaube, es würde nur die Abstimmung so geordnet werden können, wenn die Versammlung einen Beschluß fassen wollte. Ich kann ihn sonst nur so zur Abstimmung bringen, wie er beantragt ist.

Abg. v. Finckh: Ich werde keinen besonderen Antrag stellen.

Vicepräsident: Wenn aber ein besonderer Antrag darauf gerichtet würde, so kann die Versammlung es bewilligen. Da keine Stimme mehr dafür laut wird, so glaube ich, daß der Antrag keine Aussicht hat, angenommen zu werden, und

bleibe bei der Art, die ich vorgeschlagen habe, und die von der Versammlung stillschweigend gutgeheißen worden ist. Der Antrag des Abg. Schmitz lautet:

„Der jährliche Gehalt eines Staatsdieners bis zu 100 Rthlr. St. incl. soll als Ruhegehalt verbleiben, in allen übrigen Fällen sollen nur Procente bewilligt werden, und zwar:

über 100 Rthlr. Court.	bis 200 Rthlr. Court.	incl. 80 Proc.
200	400	75
400	600	70
600	800	65
800	1000	60
1000	1200	55
1200	1400	53
1400	1600	50
1600	1800	48
1800	2000	46

über 2000 Rthlr. Court. bis 2200 Rthlr. Court. incl. 45 Procent. Alle höher Besoldete erhalten als Ruhegehalt 1000 Rthlr. Courant.

Bemerkung:

Es soll jedoch der Ruhegehalt in einer höheren Classe nie weniger betragen als in einer niedrigeren“.

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, ersuche ich, auf den Namensaufruf mit „ja“ zu antworten; die, welche ihn nicht annehmen wollen mit „nein“. Wir fangen mit dem Buchstaben F. an. Also diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, ersuche ich auf ihres Namens Aufruf mit „Ja“, die ihn nicht annehmen wollen mit „Nein“, zu antworten. (Es antworten mit „Ja“ die Abg.: Görlich, Janßen, Lücken, Luerßen, Meier, Kössener, Schmitz, Struthoff, Thöle, Wehage, Brörmann. Mit „Nein“ die Abg. Amann, Bargmann, Barleben, Barnstedt, Böckel, Bothe, Drost, v. Düring, Egelriede, v. Finckh, Georg, Kaijer, Klävemann, Lindemann, v. Lindern, Mölling, Nieberding, Niebour I., Noell, Püschelberger, Roth, Schmiedes Sprenger, Strackerjan, Strodthoff, Tappenbeck, Völkers, Werry, Bibel. Mit Urlaub abwesend oder entschuldigt waren die Abg.: Becker, Crone, Kiz, Niebour II., Reiners.)

Der Antrag ist mit 29 gegen 11 Stimmen abgelehnt, 5 Abgeordnete sind abwesend, 1 Sitz ist leer. Wir würden zum 2. Gegenstande unserer Abstimmung schreiten nämlich zu dem Antrage der Majorität des Ausschusses, an den sich dann als Amendement der Antrag des Abg. Amann anschließen wird.

Abg. Amann: Ich habe schon vorhin meine Meinung ausgesprochen, daß das Amendement vorher zur Abstimmung zu bringen sein wird.

Vizepräsident: Das würde es natürlich, wie alle Amendements, die sich an einen Hauptantrag anschließen.

Der Antrag der Ausschuß-Majorität lautet:

„Das Ruhegehalt soll betragen

bei Gehalten bis 100 ₰ incl. den vollen Gehalt,	von 100—200 ₰ incl. 90 Procent,
200—300	85
300—400	80
400—500	75
500—600	70
600—700	68
700—800	66
800—900	63
900—1000	60
1000—1100	59
1100—1200	58
1200—1300	57
1300—1400	56
1400—1500	55
1500—1600	54
1600—1700	53
1700—1800	52
1800—1900	51
1900—2000	50

und bei Gehalten über 2000 ₰ nie mehr als 1000 ₰ Ruhegehalt.“

Dazu lautet der gestellte Zusatzantrag:

„Der Landtag wolle hinsichtlich der Abstufung der Sätze des Ruhegehalts bei Gehalten über 600 ₰, falls dem Vorschlage der Minderheit des Ausschusses, wie im Berichte und im Verbesserungsantrage des Abg. v. Finckh angegeben, nicht gebilligt werden sollte, den Beschluß fassen, daß in dem Vorschlage der Mehrheit die Procente für die drei Stufen von 800—1100 ₰ auf 64, 62 und 60 (statt 63, 60 und 59) festzustellen seien.“

Also der Zusatzantrag beschränkt sich bloß dahin: Der Landtag beschliesse:

„daß in dem Vorschlage der Mehrheit die Procente für die drei Stufen von 800—1100 ₰ auf 64, 62 und 60 (statt 63, 60 und 59) festzustellen seien.“

Ich habe nicht genau übersehen können, ob die namentliche Abstimmung auch zu diesem Zusatzantrage beantragt ist. Abg. Nieberding: Ich habe nicht voraussehen können, daß ein Amendement gestellt werden würde, bin aber dafür, daß auch über dieses Amendement namentlich abgestimmt werde.

Vizepräsident: Die Herren, welche den Antrag unterstützt haben, werden derselben Meinung sein und wir müssen also auch hierüber namentlich abstimmen. Ich würde also zunächst den Zusatz zur Abstimmung bringen und dann den Hauptantrag selbst. Ich ersuche die Herren, welche den Zusatzantrag des Abg. Amann, wie er vorgelesen ist, annehmen wollen, mit „ja“, die, welche nicht damit einverstanden sind, mit „nein“ zu antworten. Wir fangen an mit dem Buchstaben K.

(Es antworten mit „Ja“ die Abg. Klävemann, Lindemann, Nieberding, Noell, Püschelberger,

Roth, Sprenger, Strackerjan, Tappenbeck, Amann, Bargmann, Barleben, Barnstedt, Bothe, v. Düring, Egelriede, v. Finckh. Mit „Nein“ die Abg. Böckel, Brörmann, Droft, Georg, Görlich, Janßen, Kaiser, v. Lindern, Lüken, Luerßen, Meyer, Mölling, Niebour I., Rösener, Schmedes, Schmiß, Strodtzoff, Struthoff, Thöle, Völckers, Wehage, Berry, Wibel. Die Uebrigen waren abwesend.)

Der Antrag ist mit 23 gegen 17 Stimmen abgelehnt, und es ist also der Hauptantrag der Majorität des Ausschusses, wie ich ihn vorhin vorgelesen habe, jetzt allein zur Abstimmung zu bringen. Ich ersuche die Herren, die ihn annehmen wollen, „ja“ zu sagen, diejenigen, welche nicht mit ihm einverstanden sind, mit „nein“ zu antworten.

(Es antworten mit „Ja“ die Abg.: Lindemann, von Lindern, Lüken, Luerßen, Meyer, Nieberding, Niebour I., Püschelberger, Roth, Rösener, Schmedes, Schmiß, Sprenger, Strodtzoff, Struthoff, Thöle, Völckers, Wehage (mit dem Zusätze: „weil jedenfalls besser, als der Minoritätsantrag“), Berry, Wibel, Böckel, Brörmann (wie Wehage), Droft, Georg, Görlich, Janßen, Kaiser. Mit „Nein“ antworten die Abg. Klavemann, Mölling, Röll, Strackerjan, Tappenbeck, Amann, Bargmann, Barleben, Barnstedt, Bothe, v. Düring, Egelriede, v. Finckh.)

Der Antrag ist angenommen mit 27 gegen 13 Stimmen. Damit wären also die andern beiden Anträge erledigt. Wir gehen über zur Berathung der Punkte c. d. und e. des §. 12. Der Antrag des Entwurfs lautet hier unter c.:

„Für die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, welche nicht aus den im §. 5 erwähnten Gründen abtreten, die Hälfte des Gehalts.“

Hat indeß ein solches Mitglied des Staatsministeriums vor seinem Eintritt als stimmführendes Mitglied in dasselbe schon ein Staatsamt bekleidet, so erhält es ein, nach dem beim Verlassen der früheren Dienststelle bezogenen Gehalte, den Bestimmungen unter a. und b. gemäß zu ermittelndes Ruhegehalt, insofern dieses höher sein sollte, als die Hälfte des ministeriellen Gehalts. Bei dieser Ermittlung des Ruhegehalts sind die im Staatsministerium zugebrachten Dienstjahre den früheren hinzuzurechnen.

Im Fall der Wiederanstellung nach §. 10 muß das Gehalt des neuen Amtes dem Gehalt des vor Uebernahme der Geschäfte eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums von dem Beamten bekleideten Amtes wenigstens gleich kommen.“

und dann würde sich anschließen, aus dem Entwurf über die Ruhegehälter der Militärpersonen die Frage, ob im Eingange des §. 12 die Worte stehen bleiben sollen:

„und nach der Veranlassung, bei welchem eine Militärperson dienstunfähig wird.“

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Gutachten uns vorzutragen.

Abg. v. **Finckh** (Berichterstatter, verliest): Die Bestimmung unter c. wird zur Annahme empfohlen, jedoch für den Fall der Annahme der obigen Anträge des Ausschusses die Streichung des Satzes: „Bei dieser Ermittlung — hinzurechnen“, beantragt.

Vizepräsident: Wenn Niemand das Wort begehrt, würde ich die Discussion schließen, und wir können sofort zur Abstimmung schreiten. Es würde sich empfehlen, diese Abstimmung in zwei Theile zu theilen, zunächst den Punkt unter c. zur Abstimmung zu bringen und dann den unter d. und zum dritten die Frage nach den Eingangsworten des §. 12. im Entwurf über die Ruhegehälter für Militärpersonen. Ich habe also zunächst die Herren zu fragen, ob sie mit der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind:

„Für die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, welche nicht aus den im §. 5. erwähnten Gründen abtreten, die Hälfte des Gehalts.“

Hat indeß ein solches Mitglied des Staatsministeriums vor seinem Eintritt als stimmführendes Mitglied in dasselbe schon ein Staatsamt bekleidet, so erhält es ein, nach dem beim Verlassen der früheren Dienststelle bezogenen Gehalte, den Bestimmungen unter a und b gemäß zu ermittelndes Ruhegehalt, in so fern dieses höher sein sollte, als die Hälfte des ministeriellen Gehalts.“

Da würde dieser Absatz schließen und es würde sich der neue Satz daran anschließen:

„Im Fall der Wiederanstellung nach §. 10. muß das Gehalt des neuen Amtes dem Gehalt des vor Uebernahme der Geschäfte eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums von dem Beamten bekleideten Amtes wenigstens gleich kommen.“

Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß der Artikel so lautet:

„Für die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, welche nicht aus den im §. 5. erwähnten Gründen abtreten, die Hälfte des Gehalts.“

Hat indeß ein solches Mitglied des Staatsministeriums vor seinem Eintritt als stimmführendes Mitglied in dasselbe schon ein Staatsamt bekleidet, so erhält es ein, nach dem beim Verlassen der früheren Dienststelle bezogenen Gehalte, den Bestimmungen unter a und b gemäß zu ermittelndes Ruhegehalt, in so fern dieses höher sein sollte, als die Hälfte des ministeriellen Gehalts.

Im Fall der Wiederanstellung nach §. 10. muß das Gehalt des neuen Amtes dem Gehalt des vor Uebernahme der Geschäfte eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums von dem Beamten bekleideten Amtes wenigstens gleich kommen.“

Abg. **Mölling:** Ich stelle hierbei noch einen Antrag, wenn es noch Zeit ist.

Vizepräsident: Die Debatte ist geschlossen.

Abg. Mölling: So behalte ich mir's bei der zweiten Lesung vor.

Vizepräsident: Ich ersuche also diejenigen Herren, die diesen Satz annehmen wollen, wie er so eben vorgelesen ist, sich von ihren Sätzen zu erheben. — Er ist angenommen. —

Wir hätten dann die Frage unter d. zur Abstimmung zu bringen.

Der Ausschuss hat keine Aenderungen vorgeschlagen.

Der Satz bleibt lauten:

„Diejenigen, welche durch eine bei Ausübung des Dienstes erlittene Beschädigung dienstunfähig geworden sind, erhalten nie weniger als $\frac{3}{4}$ ihres Gehalts als Ruhegehalt.“

Wird der Grund, aus welchem ein solcher Anspruch erhoben ist, von der Staatsregierung nicht anerkannt, so entscheidet darüber auf Anrufen des Betheiligten oder auf Antrag des Staatsministeriums das höchste Landesgericht nach den Bestimmungen des §. 9.“

Diejenigen Herren, welche den Absatz annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

Er ist angenommen.

Die 3. Frage wäre nun, ob im §. 12. des Entwurfs über den Ruhegehalt der Militärpersonen im Eingange die Worte: und nach der Veranlassung, bei welcher eine Militärperson dienstunfähig wird“, stehen bleiben sollen, oder zu streichen sind. Der Ausschuss hat die Streichung beantragt. Nach unserem Beschlusse ist der Inhalt angenommen. Es ist die Frage, ob es nöthig ist, daß auch noch im Eingange des §. hinzugefügt werde:

„und nach der Veranlassung, bei welcher eine Militärperson dienstunfähig wird.“

Abg. v. Finckh: Könnte das nicht dem Redactions-Ausschusse überlassen werden?

Vizepräsident: Wenn die Versammlung nicht einen besondern Beschluß darüber wünscht, so könnten wir der Redaction dies überlassen, indem dann besser zu beurtheilen sein würde, ob diese Worte einen zu strengen Sinn gewonnen oder in der Ordnung sich anders gestaltet haben. Wenn auf Abstimmung nicht bestanden würde, so würde ich nach dem Antrag des Abg. v. Finckh einen Beschluß nicht fassen lassen, sondern würde der Redactionscommission den Beschluß vorbehalten. Wir hätten damit das Pensionsgesetz erledigt, wenn wir noch den ganzen §. —

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Mein Zusatzantrag zu §. 12. —

Vizepräsident: Wir würden allerdings den ganzen Gegenstand erst dann erledigt haben, wenn wir auch den Zusatzantrag des Abg. v. Finckh unserem Beschlusse unterworfen haben, und demnächst den ganzen §.

Der Zusatzantrag des Abg. v. Finckh lautet:

„Wegen besonderer Verdienstlichkeit oder wegen großer Bedürftigkeit kann der Ruhegehalt höher als im obigen angegeben und bis zum vollen Betrage des

14.

Dienstgehalts bestimmt werden, jedoch bedarf es dazu der Genehmigung des Landtags.“

Abg. v. Finckh (Berichterst.): Der Antrag ist noch nicht zur Discussion gekommen.

Vizepräsident: Die Berathung ist allgemein gewesen, indessen wenn der Abgeordnete beantragt und die Versammlung beschließt, kann davon abgegangen werden, nach der Geschäfts-Ordnung.

Abg. v. Finckh (Berichterst.): Ich habe nur zu bemerken: daß eine solche Bestimmung sich in den meisten Pensionsgesetzen findet, wo tiefer wie gewöhnlich heruntergegangen ist, um eine Aushilfe zu haben.

Vizepräsident: Ich hätte also demnach diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen und ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß dem Paragraphen zugesetzt werde:

„Wegen besonderer Verdienstlichkeit oder wegen großer Bedürftigkeit kann das Ruhegehalt jedoch höher, als im Obigen angegeben, und bis zum vollen Betrage des Dienstgehaltes bestimmt werden, indess bedarf es dazu der Genehmigung des Landtags“.

sich von ihren Sätzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Wir würden noch abzustimmen haben über den ganzen §. 12. Die Versammlung wird mich vielleicht davon dispensiren, ihn vorzulesen, da die einzelnen Sätze vorgelesen sind, und wenn kein Widerspruch erfolgt, so frage ich, ob die Herren damit einverstanden sind, daß der §. 12. wie er sich nun gestaltet hat, im Ganzen angenommen werde, und ersuche die Herren, welche ihn so annehmen wollen, von ihren Sätzen sich zu erheben. — Er ist angenommen. Damit hätten wir diesen Gegenstand unserer Tagesordnung erledigt. Doch nein! Wir haben noch den Antrag des Abg. Mölling und den Schlußsatz des Ausschussberichts.

(Der Abg. v. Finckh bittet ums Wort.)

Der Abg. v. Finckh hat das Wort.

Abg. v. Finckh (Berichterst.): Der Ausschuss, meine Herren, hat sich gestern Abend versammelt, um den Antrag, den der Abg. Mölling gestern gestellt hat, zu berathen und hat sich zu einer theilweisen Aenderung seines im Berichte gemachten Vorschlages veranlaßt gesehen. Der Ausschuss schlägt nämlich jetzt vor, zu Nr. 1, wo es heißt:

„Diejenigen Staatsdiener, die bisher auf Wartegeld gestanden haben, sind in allen Verhältnissen und Beziehungen ganz so anzusehen, als hätten sie Ruhegehalt genossen“.

den Zusatz zu machen:

„Stehen sie noch jetzt auf Wartegeld, so werden sie in Jahresfrist, falls das Wartegeld auf bestimmte Zeit verliehen worden, nach Ablauf dieser Frist in Ruhestand versetzt.“

Das unter 2 Gesagte würde stehen bleiben, und No. 3 wäre zu streichen, statt dessen aber zu setzen:

„Die Bestimmungen unter 1 und 2 leiden auf solche Staatsdiener keine Anwendung, deren Dienstverhältniß auf einem besonderen Vertrag beruht.“

37



Durch den letzten Zusatz würden Bedenken der Art, wie sie lezthin vom Regierungstische geäußert wurden, beseitigt sein. Durch den Zusatz unter 1. wäre erreicht, was der Antrag Möllings unter 1. beabsichtigt, nämlich eine bestimmte Zeit, binnen welcher das Verhältniß geregelt werden muß. Die Fassung des Antrags des Abg. Mölling unter 1. schien uns nicht passend, weil da unbedingt gesagt war: „innerhalb Jahresfrist“. Es können aber Fälle vorkommen, und ich glaube, es liegt ein Fall vor, daß das Wartegeld auf bestimmte Zeit verliehen ist. Deshalb hat der Ausschuß diesen Punkt so, wie angegeben, gefaßt. Im Uebrigen glaubt der Ausschuß den Antrag Möllings (unter 2. und 3.) zur Annahme nicht empfehlen zu können, und zwar deshalb nicht, weil diese anderen Bestimmungen gar nicht in ein Gesetz gehören. Der Antrag unter 2 lautet: Die Staatsregierung wird ersucht, ein Verzeichniß dieser auf Wartegeld stehenden Civilstaatsdiener und Militärpersonen mit Bemerkung des Betrages ihres Wartegeldes dem Landtage zuzustellen.

Das ist eine einfache Bitte, die die Staatsregierung ohne Zweifel erfüllen wird, die aber auf keinen Fall ins Gesetz gehört. Ähnlich verhält es sich mit dem unter 3 Gesagten. Da werden „Erwartungen“ ausgesprochen, die die Staatsregierung bei künftiger Bewilligung von Ruhegehalten berücksichtigen möge. Das ist auch etwas, was den Gegenstand eines besondern Antrags wird bilden müssen, und nicht in das Gesetz wird aufgenommen werden können, in welches die Bestimmung, die der Ausschuß beantragt hat, allerdings aufgenommen werden soll, indem in der Einleitung derselben ausdrücklich gesagt ist: „Der Redactionsausschuß wird ihr die geeignete Stelle anweisen.“

Vizepräsident: Ich erfülle vielleicht einen Wunsch der Versammlung, wenn ich den Antrag noch einmal vorlese: Zu Art. 1. lautet der Zusatz:

„Stehen sie noch jetzt auf Wartegeld, so werden sie in Jahresfrist, falls das Wartegeld auf bestimmte Zeit verliehen worden, nach Ablauf dieser Frist in Ruhestand versetzt.“

Da dieser Antrag vom Ausschuß ausgeht, bedarf er keiner Unterstützung.

Abg. Mölling: Was den ersten Theil oder Ziffer 1. des Ausschußantrags betrifft, so scheint mir, daß die Bestimmung, daß die Staatsdiener, die bisher auf Wartegeld gestanden haben, ganz so anzusehen seien, als hätten sie bisher Ruhegehalt bezogen, einer verschiedenen Auslegung unterworfen werden könnte, insofern man daraus folgern könnte, daß wirklich das Wartegeld der Ruhegehalt wäre, und dieser dem auf Wartegeld Stehenden bewilligt sei. Nach dem, was jetzt der Ausschuß dazu bemerkt hat, bin ich mit demselben einverstanden, daß es so bleibe. Was den Art. 1. oder Ziffer 1. meines Antrags betrifft, so ist derselbe nunmehr in den Ausschußantrag aufgenommen. Ich habe daher hierüber nichts weiter zu sagen. Ich bin ferner mit dem Ausschuß darin völlig einverstanden, daß die beiden andern

Ziffern sub 2. und 3. des Antrags nicht in das Gesetz gehören, und wenn dies in meinem Antrage nicht ausgedrückt ist, so erkläre ich es gegenwärtig dahin, daß ich den Zusatzantrag stelle, daß in dem Schreiben, mit welchem das Gesetz der Staatsregierung überreicht wird, dieses Ersuchen ausgesprochen würde. Ich mache Sie aber, m. H., auf die Wichtigkeit des Antrags, der jetzt ein selbstständiger ist, so daß er nicht ins Gesetz aufgenommen wird, aufmerksam. Nämlich ich habe, was Ziffer 2. meines Antrags betrifft, wünschenswerth gehalten, daß ein Verzeichniß der auf Wartegeld stehenden Personen dem Landtage mitgetheilt werde in Bezug auf Art. 145. des Staatsgrundgesetzes, nach welchem der Landtag von der Staatsregierung jede Auskunft sich erbitten kann. Diese Auskunft ist nöthig, damit der Landtag wisse, wie viel Leute Wartegeld bekommen, wie viel sie beziehen, und wann sie auf Wartegeld gesetzt sind u. d. Die Nothwendigkeit dieser Auskunft habe ich gestern schon ausgeführt, und diese kann auf keine andere Weise geschehen, als durch ein Verzeichniß, und so empfehle ich Ihnen diesen Punkt zur Annahme. Viel wichtiger ist aber der dritte Theil. So viel ich nicht anders weiß, so hat die Staatsregierung noch gegenwärtig und so lange das neue Pensionsgesetz noch nicht zu Stande gekommen ist, das Recht, Personen nach ihrem Ermessen in Ruhestand zu versetzen. Ich habe auch schon hervorgehoben, daß es nicht zu wünschen ist, daß vor Erlassung des Pensionsgesetzes noch Ruhegehälte verliehen werden. Es kann aber doch sein, ja, es kann sich sogar die Nothwendigkeit herausstellen, daß, während das Gesetz noch nicht sanctionirt ist, Ruhegehälte verliehen werden. Und nun nehmen Sie an, m. H., wenn die Staatsregierung sich vielleicht bewogen fände, einseitig höhere Ruhegehälte zu ertheilen, als der Normalfuß ist, so würde einestheils dadurch eine große Rechtsungleichheit entstehen zwischen denen, die nun noch solchen höhern Ruhegehalt bekommen und denen, die etwas später in Ruhestand versetzt werden. Diese Rechtsungleichheit müßte sehr unangenehm für die übrigen sein, die dann einen niedrigeren Ruhegehalt bezögen. Es könnte aber auch andererseits sein, daß ein hochgestellter Beamter mit 15, 16hundert Thalern in Ruhestand versetzt würde, es könnte sein, daß er noch 10, 15, 20 Jahre lebe, das wäre ein Schaden von 10—20000 Thln. für das Land. Ueberhaupt scheint es mir nothwendig, daß wir eine Garantie haben, daß die Pensionen nicht mehr nach Willkür von der Staatsregierung gegeben werden, und deswegen scheint es mir Pflicht des Landtags zu sein, dem Lande gegenüber gegen die Staatsregierung auszusprechen, daß von nun an nur diese Normalfüße, die er festgestellt hat, angenommen würden, jedenfalls aber, daß jeder solcher Ruhegehalt nur vorläufig verliehen würde, so daß er endgültig festgestellt würde nach Maßgabe des Gesetzes, sobald es erlassen ist, und daß diese endgültige Feststellung vorzubehalten sei; und ich glaube, nach dieser Erläuterung werden Sie kaum Bedenken tragen können, diesen Antrag anzunehmen.

Reg.-Com. Buchholz: Was den in dem Verbesserungs-

vorschlage hervorgehobenen Punkt unter 2. anlangt, nämlich das Ersuchen an die Staatsregierung, sie möge ein Verzeichniß der zur Zeit auf Wartegeld stehenden Personen mittheilen, so ist dieses durchaus unbedenklich und das Staatsministerium wird ohne Zweifel in kurzer Frist den Herren ein solches Verzeichniß vorlegen, vorausgesetzt, daß jenes Ersuchen gestellt wird. Hinsichtlich des unter 3. vorgeschlagenen Aussprechens der zuversichtlichen Erwartung u. erlauben die Herren mir, mit einigen Worten Ihnen die Lage der Sache darzulegen. Es sind 2 Fälle möglich: entweder das Gesetz kommt auf diesem Landtage zu Stande oder nicht. Kommt es auf diesem Landtage zu Stande, erklärt sich die Staatsregierung insbesondere mit den vorgeschlagenen Pensionsätzen einverstanden, so macht sich Alles von selbst, und es versteht sich auch das von selbst, daß die Staatsregierung nicht vorher, d. i. vor der Verkündung des Gesetzes, noch andere Pensionsätze anwenden wird; in dieser Beziehung braucht die Staatsregierung aber auch nicht an ihre Pflicht erinnert zu werden. Kommt im anderen Falle das Gesetz nicht zu Stande, ist insbesondere die Staatsregierung aus Gründen des allgemeinen Wohls mit den angenommenen Sätzen nicht einverstanden, so werden Sie ihr auch nicht zumuthen dürfen, daß sie Pensionsätze, denen sie für die gesetzliche Geltung ihre Zustimmung verweigert, gleichwohl anwendet. Auf diese Weise würde sie ja mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Es heißt freilich weiter, man möge eventuell einen Vorbehalt machen bei den jetzt zu Pensionirenden, nämlich die schlüssige Festsetzung der Pension sich reserviren und dabei auf das künftige Gesetz verweisen. Dies ist auch nicht wohl thunlich. Man darf nicht einen Pensionisten einer Lage aussetzen, die so precär und ungewiß ist. Auch bei Regierungshandlungen, auch in der Verwaltung muß man so gut wie bei der Justizpflege zu jeder Zeit wissen, was Rechts ist.

Abg. Mölling: Was die Lage der Sache betrifft, so gebe ich dem Herrn Reg.-Com. darin vollständig Recht, daß, wenn das Gesetz zu Stande kommt auf dieser Diät, was Jeder von uns wünscht und hofft, daß dann natürlich der Antrag überflüssig ist. Der Antrag ist seiner ganzen Natur nach nur darauf berechnet, daß das Gesetz auf diesem Landtage nicht zu Stande käme. Kommt das Gesetz zu Stande, so fällt er damit. Wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, so findet es der Herr Reg.-Com. bedenklich, daß die Regierung die Normalätze annehme, die hier beschlossen sind, weil die Staatsregierung anderer Ansicht ist, und er sagt, die Staatsregierung käme mit sich in Widerspruch. Aber, meine Herren, eine Ansicht wird nur gelten können, entweder die Ansicht der Staatsregierung oder die des Landtags. Wenn die Staatsregierung sagt, es müsse, wenn ein höherer Pensionsfuß Geltung erlange, dann nachher die Pension nachgezahlt werden, so ist das ein Uebelstand; wenn aber der Landtag sagt, es soll bei den Normalätzen bleiben, und dieser Beschluß Geltung gewinnt, so ist das viel richtiger, und ich meine, es wäre viel unangenehmer für den Beamten, wenn er zurückzahlen sollte, als wenn er nachgezahlt bekommt. Was

die vorläufige Stellung des Beamten anbetrifft, so scheint mir das ganz und gar nicht in Frage zu kommen, denn gerade, wo ein Gesetz noch schwebend ist, was erst erlassen werden soll, wo die Verhältnisse alle noch in Suspensio sind, sehe ich nicht ein, wie dem Staatsdiener eine vorläufige Feststellung und Zahlung schaden könnte. Der Staatsdiener weiß doch, daß er eine Garantie durch das festzusetzende Gesetz erhält. Wo also keine Besorgnisse eintreten können, daß das Recht auf Pension genommen werden soll, da sehe ich nicht ein, was für ein Nachtheil für den Beamten durch eine vorläufige Zahlung entstehen sollte. Eine Garantie gegen willkürliche Zahlungen scheint mir aber durchaus erforderlich. Gerade in diesem Uebergange der Feststellung der verfassungsmäßigen Rechte beider Gewalten möchte ich diesen Antrag zur Annahme empfehlen, damit nicht diese Pension nach Willkür der einen Gewalt verliehen werde, wo der andern Gewalt das Mitbewilligungsrecht zustieht, und wo es das Finanzielle betrifft, was gerade der Landtag überwachen soll. Ich glaube, die Gründe, die der Herr Reg.-Com. angegeben hat, sind nicht geeignet, den Antrag zu widerlegen. Es bleibt immer die Gefahr, daß, wenn wir nicht bestimmt uns aussprechen gegen fernere einseitige Pensionszahlungen, noch Beamte nicht nach dem festzustellenden Gesetz pensionirt werden, und das wäre nicht allein für alle übrigen Staatsdiener eine Härte, sondern auch ein Nachtheil für die Staatskasse, den ich wenigstens nicht zu rechtfertigen vermag.

Abg. Böckel: Ich möchte zur Unterstützung des Antrags einige Worte sagen. Wenn der Herr Reg.-Com. meint, es wäre von der St.-Reg. zuviel gefordert, wenn sie dem Gesetz ihre Zustimmung nicht gebe, daß sie dennoch bis zu weiterer Vereinbarung des Gesetzes nicht nach ihrer eignen, sondern nach der Ueberzeugung des Landtags verfahren soll, so glaube ich, ist das keineswegs zuviel gefordert. Wenn nun dieses Gesetz deshalb nicht zu Stande kommt und ein Zwischenzustand eintritt, so scheint es mir das natürlichste, denen, die pensionirt werden, keinen höhern Anspruch zu geben, als sie nach dem Gesetz jedenfalls erlangen würden, d. h. daß man sie schon nach dem niedrigsten Satze stellte, denn würde die St.-Reg. anders handeln, so würde dem Staate eine Verpflichtung auferlegt werden, die mit den Beschlüssen des Landtags nicht übereinstimmen würde. In dieser Beziehung haben wir nicht zu viel gefordert. Der Wille der St.-Reg. hat lange genug gegolten und das Land hat die große Pensionslast lange genug getragen. Wenn das Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, so könnte auch die St.-Reg. den Willen des Landtags einmal gelten lassen und die von uns vorgeschlagenen Pensionsätze annehmen.

Reg.-Com. Bucholtz: Ich habe zur Berichtigung die Bemerkung zu machen, daß beide Vorredner davon ausgegangen sind, als wenn in den Pensionsätzen die Vorschläge der Regierung weit höher griffen, als der Landtag. Dies ist aber bei sehr vielen Sätzen nicht der Fall, wo im Gegentheil die Propositionen der St.-Reg. geringer sind. Was die vorgekommene Bemerkung wegen der Höhe der in unserem

Landes vorkommenden Pensionen anlangt, so glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß wohl in keinem einzigen deutschen Staate die Ausgabe für die Pensionen und was dahin gehört, so gering ist, wie in unserm Lande.

Abg. Böckel: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß gerade da, wo die Abweichung stattfindet, wir eben geringe Pensionssätze haben wollen. Da dies eben die hohen Gehalte sind und diese eben am meisten austragen, daß wir mithin darauf am meisten Gewicht legen. Bei den kleinen Pensionen würde weniger Anstand gefunden werden, aber die hohen Pensionen belasten und beschweren das Land.

Abg. Mölling: Ich bitte um's Wort.

Vizepräsident: Sie haben schon zweimal gesprochen.

Abg. Mölling: So verzichte ich darauf.

Berichterstatter Abg. v. Finckh: Meine Herren, ich glaube, wir befinden uns bei der Berathung des Mölling'schen Antrags unter 3. in einer etwas abnormen Lage. Dieser Antrag ist als Verbesserungsvorschlag, zu dem Vorschlage des Ausschusses am Ende seines Berichts, gestellt. Als solcher ist er, wenn ich den Abg. Mölling richtig verstanden habe, aber zurückgezogen und als ein selbstständiger hingestellt. Wir sind aber jetzt noch bei der Berathung des Antrags des Berichts. Da die Sache nun aber einmal so weit gediehen ist, so ist's wohl gut, wenn wir den Mölling'schen Antrag gleich mit berathen.

Vizepräsident: Es scheint nicht zweifelhaft, daß der betreffende Antrag zur Discussion gestellt ist und auch mit zur Beschlußnahme kommen wird.

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Hinsichtlich des Mölling'schen Antrags ad 3. habe ich darauf aufmerksam zu machen, ob er in dieser Allgemeinheit mit dem Rechte sich verträgt. Nehmen wir den Fall: das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, kommt nicht zu Stande. — Bis zum Zustandekommen eines neuen treten Fälle ein, wo Staatsdiener pensionirt werden müssen, was soll da die Staatsregierung thun? Da, scheint mir, ist zu unterscheiden: ist der Fall von der Art, daß er nach einem bisher bereits bestehenden Gesetze beurtheilt werden kann, oder besteht für den Staatsdiener, der augenblicklich pensionirt werden soll, noch kein Gesetz.

Im ersten Falle scheint der Staatsdiener mir einen Rechtsanspruch darauf zu haben, daß er nach den Sätzen des geltenden Gesetzes pensionirt werde, vorausgesetzt, daß er noch vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes ausgedient hat. Das scheint mir gar nicht zu bestreiten, denn das bisherige Gesetz enthält für einen Solchen die Normen, die für ihn gelten. Für das Militär haben wir nun schon jetzt eine gesetzliche Regelung der Pensionirung, für das Civil haben wir aber keine. Das würde also einen Unterschied machen. Bei dem Civile hat die Regierung noch freie Hand, bei dem Militär ist sie, die Sache streng rechtlich genommen, schon vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes gebunden. Da kann sie nur dadurch vorbeugen und sorgen, daß sie bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes Niemanden pen-

sionirt, und daß sie das nicht thue, ist unser Wunsch. Bezüglich der Civilpersonen aber ist sie allerdings durch ein Gesetz bis jetzt nicht gebunden. Wenn sie nun Civilstaatsdiener pensionirt, so glaube ich freilich, daß man von der Regierung, wenn sie zu den Sätzen des Landtags nicht zustimmt, nicht verlangen kann, daß sie ihnen sofort Abzüge von dem bisher „Ueblichen“ machen solle, denn das wäre ungerecht gegen die Staatsdiener; aber in soweit kann man, ohne ihrem Rechte nahe zu treten, hier doch etwas thun, daß man den Beamten sagt: „Deine Pension wird bloß vorläufig bestimmt, bis das neue Pensionsgesetz erscheint, Du hast sie also bloß als eine vorläufige anzusehen.“ Wie ich, um dies beiläufig zu bemerken, gehört habe, ist sogar bei der Pensionirung der Militärpersonen dieser Vorbehalt bereits gemacht worden. Das kann uns freilich nur lieb sein; mit dem strengen Rechte halte ich es zwar nicht verträglich. Ich möchte also glauben, daß wir uns darauf beschränken, an die Staatsregierung nur die Bitte zu stellen, bei der vorläufigen Pensionirung soweit thunlich, immer den Vorbehalt zu machen, daß demnächst die Sache definitiv geregelt werden solle.

Reg.-Com. Mate: Ich bitte um's Wort zu einer factischen Berichtigung.

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Ich will dem Antragsteller anheim geben, ob er seinen Antrag danach modificiren will.

Reg.-Comm. Mate: Es sind mir im Augenblick die Bestimmungen nicht erinnerlich, doch glaube ich, hinsichtlich dessen, was der Herr Berichterstatter in Bezug der Pensionirung bei Militärpersonen gesagt hat, berichtend erklären zu müssen, daß ich glaube, es sei bestimmt, daß wenn das neue Gesetz eine günstigere Fortsetzung bewirkte, so sollte ihnen das zu Gute kommen — daß man nicht daran gedacht habe, wenn sie etwa mehr bekommen, ihnen das noch hernach rückwärts wieder abnehmen zu wollen.

Vizepräsident: Da Niemand mehr das Wort begehrt, so schließe ich die Discussion und wir schreiten zur Abstimmung. Es liegt uns vor als Gegenstand der Abstimmung zunächst der Antrag des Ausschusses unter Nr. 1, wie er jetzt modificirt ist, nämlich mit dem Zusätze:

„Stehen sie noch jetzt auf Wartegeld, so werden sie in Jahresfrist, falls ihnen das Wartegeld auf bestimmte Zeit verliehen ist, mit Ablauf dieser Frist, in den Ruhestand versetzt, insofern bis dahin ihre Wiederanstellung nicht hat geschehen können.“

In Zukunft findet eine Bewilligung von Wartegeld nicht mehr Statt. Im Falle der Unfähigkeit eines Staatsdieners zur Wahrnehmung seines Amtes erhält derselbe 1 Jahr lang das volle Dienstgehalt, für die folgende Zeit nur die Quote desselben, die der Summe des Ruhegehaltes entspricht, auf die er im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch haben würde, — vorbehaltlich des Rechtes, sowohl der Staatsregierung als des Staatsdieners, die Versetzung in den Ruhe-

stand, nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, zu jeder Zeit zu verfügen bez. zu ver-langen.

Diese Bestimmungen (3. 1 und 2) leiden auf solche Staatsdiener keine Anwendung, deren Dienstverhältnis auf besonderen Verträgen beruht."

Sodann den Antrag des Abg. Mölling, dessen erster Punct zurückgenommen ist, in seinen beiden zweiten Sätzen: „Die Staatsregierung wird ersucht, ein Verzeichniß dieser auf Wartegeld stehenden Civilstaatsdiener und Militär-Personen mit Bemerkung des Betrages ihres Wartegeldes dem Landtage zuzustellen."

Der Landtag spricht die zuversichtliche Erwartung aus, die Staatsregierung werde vor endgültiger Feststellung dieses Gesetzes keinem Civil-Staatsdiener und keiner Militärperson weder ein Wartegeld bewilligen, noch auch einen Ruhegehalt, welcher die vom Landtage beschlossenen Sätze übersteigt; jedenfalls aber solchen Gehalt im vorkommenden Falle nur vorläufig ver-leihen, so daß die endgültige Feststellung nach Maß-gabe dieses Gesetzes vorzubehalten."

Diese beiden Anträge sind nicht gestellt zur Aufnahme in das Gesetz, sondern als Ansuchen an die Staatsregierung. Ich würde in der Ordnung der Abstimmung der Meinung sein, daß wir zunächst die 3 Sätze des Ausschußberichts ein-zeln zur Abstimmung bringen und dann die beiden Sätze des Abg. Mölling. Eine Modifizierung des letztern ist nicht geschehen, wir werden also nicht darauf eintreten können. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so stelle ich zunächst zur Abstimmung den 1. Punct des Ausschußantrags. Die namentliche Abstimmung ist beantragt, wenn ich recht verstanden habe, sondern nur über den Antrag des Abg. Mölling. Wir würden also bei der Abstimmung in dieser Reihe verfahren, und zuerst den Antrag:

„Diejenigen Staatsdiener, die bisher auf Wartegeld gestanden haben, sind in allen Verhältnissen und Be-ziehungen ganz so anzusehen, als hätten sie Ruhege-halt bezogen."

Stehen sie noch jetzt auf Wartegeld, so werden sie in Jahresfrist, falls ihnen das Wartegeld auf bestimmte Zeit verlichen ist, mit Ablauf dieser Frist in den Ruhe-stand ver-setzt, insofern bis dahin ihre Wiederanstellung nicht tat gechehen können"

zur Abstimmung bringen. Die Herren, welche diesen Satz auf-genommen wissen wollen in das Gesetz, ersuche ich, sich von ihren Sätzen zu erheben. — Er ist angenommen. — Der 2. Satz lautet:

„In Zukunft findet eine Bewilligung von Wartegeld nicht mehr Statt. Im Falle der Unfähigkeit eines Staatsdieners zur Wahrnehmung seines Am.s erhält derselbe 1 Jahr lang das volle Dienstgehalt, für die folgende Zeit nur die Quote desselben, die der Summe des Ruhegehaltes entspricht, auf die er im Falle der Ver-setzung in den Ruhestand Anspruch haben würde, —

vorbehältlich des Rechtes, sowohl der Staatsregierung, als des Staatsdieners, die Ver-setzung in den Ruhe-stand, nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen Be-stimmungen, zu jeder Zeit zu verfügen bez. zu ver-langen."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag angenommen wissen wollen, ersuche ich, sich von ihren Sätzen zu erheben. — Er ist angenommen. — Der 3. Satz lautet:

„Diese Bestimmungen (3. 1 und 2) leiden auf solche Staatsdiener keine Anwendung, deren Dienstverhältnis auf besonderen Verträgen beruht."

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, er-suche ich, sich zu erheben. — Er ist angenommen. Dann wäre der Antrag auf namentliche Abstimmung.

Abg. Mölling: Ich bitte bloß ad 3. um namentliche Abstimmung.

Vizepräsident: Wir hätten also zuerst in einfacher Abstimmung uns darüber zu erklären, ob wir den Satz auf-nehmen wollen:

„Die St.-Reg. wird ersucht, ein Verzeichniß dieser auf Wartegeld stehenden Civilstaatsdiener und Militär-Personen mit Bemerkung des Betrages ihres Warte-geldes dem Landtage zuzustellen"

Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich von ihren Sätzen zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. In namentlicher Abstimmung hätten wir uns nun darüber zu erklären, ob wir auch den zweiten Satz in das Schreiben aufnehmen wollen, welcher lautet:

„Der Landtag spricht die zuversichtliche Erwartung aus, die St.-Reg. werde vor endgültiger Feststellung dieses Gesetzes keinem Civilstaatsdiener und keiner Militärperson weder ein Wartegeld bewilligen, noch auch einen Ruhegehalt, welcher die vom Land-tage beschlossenen Sätze übersteigt; jedenfalls aber solchen Gehalt im vorkommenden Falle nur vorläufig ver-leihen, so daß die endgültige Feststellung nach Maß-gabe dieses Gesetzes vorzubehalten"

Die Herren, die diesem Antrage zustimmen, ersuche ich mit „ja“, die übrigen mit „nein“ zu antworten. Wir fangen an bei dem Buchstaben J.

(Es antworten mit „Ja“ die Abg. Sanßen, Kaiser, Klavemann, Lindemann, v. Lindern, Lüken, Luerßen, Meier, Mölling, Nieberding, Niebourl, Noell, Püschelberger, Roth, Rösener, Schmedes, Schmitz, Sprenger, Strackerjan, Strodthoff, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Völkers, Wehage, Werry, Wibel, Amann, Bargmann, Barleben, Barnstedt, Böckel, Bothe, Brörmann, Drost, v. Düring-Deffen, Egelriede, Georg, Görlitz.

Mit „Nein“ anwo.tet der Abg. v. Finckh mit dem Zusätze:

„weil ich die Erfüllung der Bitte in ihrer Allgemein-heit nicht für rechtlich möglich halte".)

Der Antrag ist also mit allen gegen 1 Stimme ange-



nommen. Wir hätten hiermit die Berathung dieses Gesetzes zuvörderst beendet und würden nach der Gesch.-Ordnung unsere Beschlüsse nunmehr an den Ausschuss zurückgehen lassen, da sie einer besondern Redaction noch bedürfen werden. Wir gehen über zum zweiten Gegenstand unserer Tages-Ordnung, zum fernern Bericht des Abtheilungsausschusses, zur Berathung des Entwurfs betreffend verschiedene Zusätze und Abänderungen der Recrutirungsgesetze.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, uns seinen Bericht vorzutragen.

Abg. **Tappenbeck**: Ehe ich, meine Herren, den Bericht selbst vortrage, erlauben Sie mir wohl, Sie in Kenntniß zu setzen von dem Inhalt der in dieser Beziehung beim Landtage eingegangenen Petitionen im Allgemeinen. Es sind deren im Ganzen mit der heutigen angezeigten 9. Die eine Petition ist von 6 Einwohnern der Stadt Oldenburg tom Dieß und Genossen, welche vorstellen, daß ihre Söhne bereits gelobt hätten und daß sie, wenn durch die Aufhebung der Stellvertretung bewirkt würde, daß sie noch persönlich eintreten müßten, dadurch in die größten Nachtheile versetzt würden. Sie sind der Ansicht, daß es erworbene Rechte kränken heiße, wenn diese bereits Gelobthabenden mit in dieses Gesetz einbegriffen würden. Sie glauben überhaupt noch immer der Hoffnung sein zu dürfen, daß der Landtag nicht so schnell vorgehen werde mit der Aufhebung der Stellvertretung, indem die Aufhebung doch nur dann volle Bedeutung habe, wenn das Landwehrsystem eingerichtet sein würde. Sollte aber dennoch die Aufhebung der Stellvertretung eine vollendete Thatsache werden, so würden die doch auszunehmen sein, welche gelobt hätten, worunter sich ihre Söhne, von denen Einige studierten, Andere sich dem Kaufmannsstande gewidmet hätten und gerade in der Vorbereitung zu diesem Berufe beschäftigt wären, und deshalb besondern Schaden leiden würden. Wenn aber auch das vom Landtage nicht angenommen würde, so müsse doch wenigstens eine mildere Behandlung dieser jungen Leute eintreten, und sie stellen in dieser Beziehung das Gesuch, daß wenigstens diesen jungen Leuten, welche nachzuweisen vermöchten, daß sie durch Einstellung in den Dienst besonders leiden würden, gestattet werden möge, die Dienstzeit bis etwa zum 24. Jahre auszusetzen. Es ist ferner von Seiten derselben Petenten eine Eingabe an Se. Königliche Hoheit den Großherzog dem Landtage übergeben worden, welche im Allgemeinen desselben Inhalts ist, wie die dem Inhalte nach eben vorgetragene. — Eine fernere Petition ist von fünf Eingefessenen aus Elsfleth eingegangen, deren Söhne bereits den 1. Mai dieses Jahres eintreten müssen und die auch bitten, die Jahresklasse, welche im Jahre 1848 gelobt hätte, möge ausgenommen werden. — Eben so ist eine Petition von den Vormündern der minderjährigen Kinder des weil. H. Stegemann in Wildeshausen eingegangen, deren Pflögel ein, wie sie sagen, bedeutendes Bürgerwesen zu übernehmen habe, und darin auf sehr nachtheilige Weise gestört würde, wenn er am 1. Mai d. J. persönlich in Militärdienst zu treten genöthigt wäre. Ferner eine Petition der verwitt-

weten Amtmannin Daken in Barel, welche zwei wehrpflichtige Söhne habe, von denen der älteste in Amerika sei, dann eine Petition von 5 Eingefessenen aus Elsfleth (C. G. Borgstede und Gen.) für ihre, der am 1. Mai d. J. eintretenden Jahresklasse, angehörigen Söhne, welche sich zum persönlichen Eintritt nicht eingerichtet hätten. Dann ist beigefügt zwei Petitionen von Eingefessenen aus dem Kirchspiel Strüchhausen, denen es auch so geht. Dann eine Petition aus dem Amte Berne von mehreren Wehrpflichtigen, welche ebenfalls Mai d. J. eintreten sollen. Ferner eine Petition des Geometers J. Hülsmann in Edewecht, als Bevollmächtigten der Wittve des weil. Schiffszimmermanns L. W. Reins. Es wird darin angeführt, der wehrpflichtige Enkel der Mandantin habe sich schon einen Stellvertreter besorgt, und gerathe dadurch in die größten Nachtheile. Endlich ist noch eine fernere Petition ähnlichen Inhalts eingegangen, und die, welche Ihnen heute von dem Herrn Vicepräsidenten vorgelesen worden ist. Der Bericht selbst lautet wie folgt:

„In Folge Schreibens Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. d. M., die Festsetzung des Termins für Aufhebung der Stellvertretung betreffend, liegt dem Ausschusse ob, in seinem Berichte diese Frage vorweg zu nehmen und eine Beschlußnahme des Landtages darüber zu veranlassen.“

Das Schreiben lautet wie folgt:

„Die Nähe des Recruten-Einstellungstermins für das Truppen-Corps (d. 1. Mai), ohne daß bis jetzt über den Zeitpunkt der Aufhebung der Stellvertretung durch die Gesetzgebung eine entscheidende Bestimmung hat gegeben werden können, giebt die Veranlassung für sehr zahlreiche Wehrpflichtige der diesjährigen Einstellungen sowohl die Recrutirungsbehörden der drei Landestheile als auch das Militär-Collegium und das Staats-Ministerium mit Gesuchen zu drängen, schnell eine Entscheidung zu treffen.“

Im Hinblick auf das Geschäftsstadium, in dem sich der Gesetzentwurf bei dem allgemeinen Landtage in diesem Augenblicke noch befindet, nachdem erst eine einzige Vorberathung hat stattfinden können, ferner auf die für Druck und Publicirung u. eines schlüssig redigirten vereinbarten Gesetzes in allen drei Landesheilen durchaus nothwendige Zeit, und endlich auf den guten Glauben, vielleicht Hunderten von Wehrpflichtigen, die in ähnlichen Berücksichtigungen noch auf die Existenz der Stellvertretung in dem Termin des 1. Mai d. J. rechneten und darauf hin Stellvertretungs-Contracte privatim bereits abschlossen, wünscht die Staatsregierung den Termin zum Inkrafttreten des betreffenden Gesetzentwurfs nicht früher als auf den 15. Mai d. J. festgesetzt zu sehen.

Unter Anknüpfung an die Schlussätze „des Schreibens des Staats-Ministeriums an den allgemeinen Landtag vom 16. Febr. d. J.“ beantragt die Staatsregierung eine möglichst baldige Erklärung der Zu-



stimmung hierzu, um danach die nöthigen Ausführungs-
Maßregeln anzuordnen.

Oldenburg, den 11. März 1850.

Staatsministerium.

v. Buttel.

v. Grün."

Der Sinn der Abstimmung vom 2. d. M. wonach die
Rechtsansicht des Ausschusses, daß die Aufhebung der Stell-
vertretung vor Aufhebung der Loosung gesetzlich nicht geboten
sei, verworfen wurde, war der: daß der gegenwärtig vorlie-
gende Gesetzentwurf die Aufhebung der Stellvertretung noth-
wendig mit befaßten müsse. Damit würde denn zugleich auch
der Nummertausch aufzuheben sein, als welcher nur eine
besondere Form der Stellvertretung ist.

Ueber den Zeitpunkt der Aufhebung hat im Aus-
schusse eine Einigung nicht erreicht werden können. Die
Mehrheit (Nieberding, Niebour I, Lappenbeck,
Behage) ist hierüber folgender Ansicht:

Da dem vorgelegten Gesetzentwurf und dem erwähnten
Beschlusse des Landtags zufolge der Art. 35. des St.-G.-
nunmehr in Ausführung gebracht werden soll, so wird die
dadurch gebotene Aufhebung der Stellvertretung sobald als
thunlich geschehen müssen und eine weitere Hinaussetzung der-
selben sich nicht rechtfertigen lassen. Namentlich würde die
Rücksichtnahme auf Diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses
des Gesetzes bereits gelooft haben werden (die Jahresklassen
1829 und 1831), eine Hinausschiebung jenes Termins bis
nach deren Einstellung (Mai d. J. beziehentlich Mai k. J.)
nicht genügend begründen. Zwar ist gesagt worden, durch
Ausdehnung des Gesetzes auf diejenigen, welche bereits gelooft
hätten und dadurch zum demnächstigen Eintritt in den Dienst
bereits verpflichtet worden wären (vergl. §. 58. des Recruti-
rungs-Gesetzes für das Herzogthum vom 19. Juli 1837), er-
halte dasselbe eine unzulässige rückwirkende Kraft, indem die
Betreffenden mit der Verpflichtung zum Dienst zugleich auch
das Recht erworben hätten, sich durch einen Stellvertreter
vertreten zu lassen. Dieses erworbene Recht werde verkehrt
durch eine derartige Ausdehnung. Allein zugegeben auch, daß
die Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst schon durch die
Ziehung eines niedrigen Looses begründet wird, und abgesehen
von der Unbestimmtheit der Grenze zwischen hohem und nied-
rigem Loosen, so ist damit dieser Verpflichtung nur die all-
gemeine rechtliche Möglichkeit zugestanden erhalten, sich
durch Stellung eines Vertreters vom persönlichen Dienst be-
freien zu können. Erworben für den Einzelnen wird dieses
Recht erst dadurch, daß er Gebrauch davon macht, d. h. ein-
nen Vertreter wirklich gestellt hat. Tritt, bevor dies geschehen,
ein verbietendes Gesetz entgegen, so kränkt dasselbe damit kein
erworbenes Recht, sondern hindert nur den Erwerb eines
Rechts.

Was hiernächst die praktische Seite betrifft, so ist freilich
nicht zu verkennen, daß die bereits zur Loosung Gefömmenen
in doppelter Hinsicht besonderem Nachtheil unterworfen
sind, einmal dadurch, daß sie im Vertrauen auf die noch be-

stehende Vertretbarkeit ihre Verhältnisse nicht rechtzeitig so
haben einrichten können, wie bei bevorstehendem persönlichen
Eintritt vielleicht erforderlich gewesen wäre; zweitens dadurch,
daß ihnen die den nachfolgenden Jahresklassen noch offenste-
hende Erfrühung und eventuell auch Abkürzung der Präsenz-
zeit so gut wie abgeschnitten ist. Hat indeß die Gesetzgebung
aus höheren Rücksichten die eine große Härte nicht scheuen
zu dürfen geglaubt, welche in Aufhebung der Stellvertretung
für alle diejenigen liegt, deren Verhältnisse bisher eine Stell-
vertretung erforderten, und wird diese Härte so lange fühlbar
bleiben, bis Gewohnheit sie vergessen gemacht, und die Le-
bensverhältnisse sich überhaupt dem neuen Zustande mehr
accommodirt haben, hat sodann die Gesetzgebung jene Auf-
hebung nicht mehr bloß in Aussicht gestellt, wie im Staats-
grundgesetze geschehen, sondern ferner auch ausgesprochen, daß
der Zeitpunkt dafür gekommen sei: so würde dieselbe mit sich
selber in Widerspruch gerathen, wollte sie im Interesse einzel-
ner besonders Benachtheiligter unter den überhaupt dadurch
Benachtheiligten den wirklichen Eintritt der Aufhebung noch
Jahrelang hinauschieben. Ueberdies kommt in Betracht, daß
diese Aufhebung nur hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Ein-
tritts nicht an und für sich unvorbereitet gekommen ist.
Nicht nur das bereits zu Anfang vorigen Jahres erlassene
Staatsgrundgesetz stellt sie in Aussicht, sondern bereits seit
der Märzherhebung des Jahres 1848 erscholl durch ganz
Deutschland der Ruf nach Einführung allgemeiner Wehrpflicht
und Aufhebung der Stellvertretung und fand zunächst in den
Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung seinen
gesetzlichen Ausdruck; wie denn auch bereits in mehreren
deutschen Staaten die Einführung persönlicher Wehrpflicht
neuerdings erfolgt ist.

Die Mehrheit muß demnach grundsätzlich die Feststellung
des fraglichen Zeitpunktes vor dem auf den Erlaß des Ge-
setzes folgenden nächsten Einstellungstermin für das Richtige
halten. Dies würde wahrscheinlich der 1. Mai d. J. sein.
Die Hinaussetzung des Termins auf kurze Zeit nach dem
1. Mai d. J., wonach der Anfang der hauptsächlichlichen Wir-
kung des Gesetzes bis zum folgenden Einstellungstermin
(1. Mai 1851) verschoben würde, hat, abgesehen von den
oben hervorgehobenen Bedenken, gegen sich, daß darin einmal
das Princip verlassen, eine Unbilligkeit gegen die Jahresklasse
1829/31 gefunden werden könnte, welche durch die That-
sache einer graduell größeren Benachtheiligung allein noch
nicht gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Nichtsdestoweniger glaubt die Mehrheit, im Berücksichti-
gung der vorliegenden besonderen Verhältnisse, die von der
Staatsregierung beantragte Hinaussetzung des Termins bis
kurz nach dem 1. Mai d. J. entscheiden zu müssen. Be-
vor das Gesetz durchberathen, der Staatsregierung übergeben,
eine Rückäußerung erfolgt und über das Ganze eine Einig-
ung beider Theile bewirkt ist, namentlich wenn über den
Zeitpunkt der Aufhebung eine Meinungsverschiedenheit zwischen
denselben entstehen sollte, bevor alsdann das Gesetz hier und
in den übrigen Provinzen publicirt sein wird, darüber kann



leicht noch eine geraume Zeit hingehen. So würde denn jedenfalls ganz kurze Zeit erst vor dem Einstellungstermine den Betreffenden die Gewißheit werden, daß sie persönlichen Dienst leisten müßten, was besonders schroff und in manchen Fällen bis zur Unausführbarkeit in ihre Verhältnisse eingreifen würde, umso mehr da, wie aus dem Schreiben des Staatsministeriums und aus den eingegangenen Bittschriften zu entnehmen, eine Menge von Wehrpflichtigen, im Vertrauen darauf, daß es so unerwartet mit der in Aussicht gestellten Wehrpflicht nicht gehen werde, bereits Stellvertretungs-Contracte verabredet haben. Die Mehrheit ist demnach der Ansicht, daß aus den Erwägungen über die größere Zweckmäßigkeit der Aufhebung vor oder nach dem 1. Mai d. J. kein Grund zu entnehmen sei, mit der Staatsregierung über eine Zurückdatirung des von ihr gewünschten Termins in weitere Verhandlung zu treten. Alsdann aber dürfte zweckmäßig statt des 15. Mai der 1. Juni festzusetzen sein, um auch die kurz nach dem Einstellungstermine etwa noch vorkommenden Stellvertretungen zulassen zu können.

Die Mehrheit beantragt daher:

„Der Landtag wolle in Erwiederung des Schreibens des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. d. M. sich mit dem Inhalte desselben dahin einverstanden erklären, daß der Termin zum Inkrafttreten des die Stellvertretung aufhebenden Artikels 1. *) des betreffenden Gesetzentwurfs auf den 1. Juni d. J. festzusetzen sein werde.“

Die Minderheit (Görlitz und Klävermann) ist dagegen der Ansicht, daß bei der bevorstehenden Aufhebung der Stellvertretung noch allen denen zu gestatten sei, einen Stellvertreter für sich zu stellen, welche bereits gelooft haben.

Nach Ansicht der Minderheit haben nämlich diejenigen, welche sich festgeloost haben, ein wohlervorbenes Recht, einer persönlichen Leistung ihrer Wehrpflicht durch Stellung eines Stellvertreters sich zu entziehen. Auf den Grund eines bestehenden Gesetzes, nämlich des §. 58. des Rekrutierungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 19. Juli 1837, derselbe lautet:

„Jedem zum Eintritt in den Dienst Verpflichteten ist bis zu seiner wirklich erfolgten Einstellung in den Dienst gestattet, einen Stellvertreter für sich zu stellen.“

und der dieser Bestimmung entsprechenden Bestimmungen der Rekrutierungsgesetze für die beiden Fürstenthümer, haben sie es auf die Loosung ankommen lassen, ob sie sich vielleicht freilooften, weil sie für den Fall, daß sie sich festloosten, Kraft des zur Zeit der Loosung bestehenden Gesetzes, einen Stellvertreter für sich zu stellen befugt waren. Hätten sie eine solche Befugniß nicht gehabt, so würden sie

es vielleicht auf die Loosung nicht haben ankommen lassen. Viele hätten auf die Loosung verzichtet und wären freiwillig eingetreten, früher, zu einer Zeit, wo der Eintritt ihren Lebens- und Lehrplan weniger ver störte, als jetzt vielleicht der Fall ist. Und wie störend wirklich der Eintritt derjenigen, welche darauf gerechnet haben, daß sie sich im Fall ihrer Festloosung würden vertreten lassen können, in ihre Verhältnisse eingreift, beweisen die vielen Petitionen, welche in dieser Beziehung beim Landtage eingekommen sind. Hebt man jetzt die Stellvertretung auf, auch für diejenigen, welche bereits gelooft haben, so stellt man diese zwei hier in Frage stehenden Jahresklassen schlimmer vor dem Gesetze, als die zukünftigen Jahresklassen, welche eben auf Loosung verzichten, und zu einer ihnen gelegenen Zeit freiwillig eintreten können, mag nun das Institut der einjährigen Freiwilligen eingeführt werden oder nicht; denn auch nach §. 6. des bestehenden Rekrutierungsgesetzes für Oldenburg (und den entsprechenden Bestimmungen der Gesetze für die Fürstenthümer) hat jeder Wehrpflichtige das Recht, seine Dienstzeit zu anticipiren.

Wenn es nach dem Staatsgrundgesetze nothwendig ist, daß die Stellvertretung aufgehoben werde, so ist nicht gesagt, daß es sofort geschehen solle. Dahin geht auch nicht der vor kurzem auf dem Landtage gefaßte desfallige Beschluß. Auch die Mehrheit des Ausschusses hat dieses gewissermaßen anerkannt, wenn sie die Aufhebung der Stellvertretung mit 1. Juni d. J. vorschlägt. Denn wenn eine sofortige Aufhebung der Stellvertretung nöthig wäre, so könnte solches sehr wohl auch schon für die Jahresklasse 1828/50 geschehen, da jetzt erst Mitte März ist. Ist dem nun so, so glaubt die Minderheit, man solle, wenn die Gesetzgebung, in Befolgung höherer Rücksichten, so tief in gewohnte Verhältnisse eingreift, nicht zu plötzlich verfahren, wo solches nicht vielleicht unbedingt nöthig oder aus besonderen Gründen zweckmäßig ist, was hier nicht der Fall sein möchte, und viel weniger sollte man dieses thun, wenn dadurch, wie hier, ein Theil der Staatsbürger vorzugsweise hart getroffen werden muß, welches offenbar bei denen, die bereits gelooft haben, der Fall ist, indem sie des ausgleichenden Rechts der Anticipation ihrer Dienstzeit verlustig gegangen sind, welches Allen denen zusteht, welche noch nicht gelooft haben. Erkennt doch auch der Entwurf an, daß bei Einführung des Principes der persönlichen Leistung der Wehrpflicht durch die Gesetzgebung etwa damit entstehende besondere Härten und Inconvenienzen möglichst zu vermeiden seien, wenn er im Art. 4. manche Stellvertretungen auch künftig für eine bestimmte Zeit noch geschehen lassen will.

Die Minderheit beantragt daher:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß denjenigen Wehrpflichtigen, welche bereits gelooft haben, nach §. 58. des Rekrutierungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg und den bezüglichen Bestimmungen der Rekrutierungsgesetze für die Fürstenthümer, bis zu ihrer wirklich erfolgten Einstellung in den

*) Nicht des gesammten Gesetzentwurfes, da dem sofortigen Inkrafttreten anderer mit der Stellvertretung nicht zusammenhängender Bestimmungen kein Hinderniß entgegenzustehen scheint.

Dienst gestattet sein solle, einen Stellvertreter für sich zu stellen.“ Für den Fall der Annahme dieses Antrags behält sich der Ausschuss eine desfällige Formulirung des Art. 1. des Entwurfs vor.

Eventuell beantragt die Minderheit:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß der im Art. 1. des Entwurfs offen gelassene Termin auf den 1. Juni 1851 festzustellen sei.“

Für den Fall der Annahme des Antrags der Mehrheit ist im Ausschuss die Frage wegen etwaiger mildernder Uebergangsbestimmungen in reifliche Erwägung gezogen. Von den dieserhalb zur Sprache gebrachten Vorschlägen hat indeß nur folgender empfohlen werden können:

„es werde gegen hohe Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen, daß die durch Aufhebung der Stellvertretung besonders benachtheiligten Wehrpflichtigen, welche zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits gelooft haben, ohne Rücksicht auf die regelmäßige Präsenzzeit beurlaubt werden mögen, sobald sie als gehörig ausgebildet anzusehen.“

Außerdem war namentlich in Frage gekommen, ob nicht denen, die bereits gelooft hätten, verstattet werden könne, die aktive Dienstzeit, etwa bis zum 24. Jahre, hinauszusehen, oder soweit solches nach der Jahresklasse noch möglich, dieselbe zu erfrühen. Hiergegen sprach indeß die Gefahr, daß alsdann die nächsten Jahresklassen sich übermäßig leeren, die späteren übermäßig füllen könnten, namentlich wenn, wie gegenwärtig, der Ausbruch eines Krieges besorgt werden könnte, daß überhaupt leicht Unordnung in den verschiedenen Jahresklassen dadurch entstehen könne. Daher hat auch ein in der an den Landtag gelangten Petition Nr. 43. (vgl. Protocoll über die 9. Sitzung) gestelltes eventuelles Gesuch nicht befürwortet werden können. Dasselbe geht dahin:

„daß diejenigen, welche bereits gelooft haben, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß sie durch Aufhebung der Stellvertretung in der Vorbereitung zu ihrem Berufe wesentlich gehindert werden, bis nach deren Beendigung, etwa spätestens bis nach zurückgelegtem 24. Jahre, beurlaubt und vom activen Dienst dispensirt würden.“

Gegen dieses Gesuch spricht außerdem die Unbestimmtheit des darin zum Beweise verstellten Satzes und die aus der Gewährung desselben entstehende Unbilligkeit, indem zu Gunsten dieser Einzelnen Andere zum activen Dienst herbeigezogen werden müßten, welche, wenn von der Regel nicht abgewichen würde, davon befreit gewesen sein würden.

Görlich. Klävermann. Nieberding. Niebour I.
Tappenbeck. Wehage.

Vicepräsident: Der Ausschuss hat uns seinen Bericht mittheilen lassen durch einen und denselben Berichterstatter in beiden Theilen; wir haben also keinen Berichterstatter der Ausschussminderheit und wenn der Abg. Klävermann jetzt um das Wort gebeten hat, so werde ich das

nicht erfüllen können, weil schon zwei Redner eingeschrieben sind. Ich habe ihn aber nach diesen beiden Rednern eingezeichnet als Dritten. Herr Görlich hat zuerst das Wort.

Abg. Görlich: Ich habe den von der Minderheit gestellten eventuellen Antrag ursprünglich im Ausschusse geltend gemacht, mich später aber auch für den prinzipialen Antrag der Minderheit bestimmen lassen, weil ich die Hoffnung damit verband, die vielen Härten, welche in der plötzlichen und unvorbereiteten Aufhebung der Stellvertretung liegen, mehr auszugleichen. Nachdem ich aber erwogen habe, daß die Folgen davon die sind, daß die Stellvertretungen sich möglicher Weise noch in die Jahre 1856 und 1857 hin erstrecken können, so trete ich von diesem Antrage zurück und beschränke mich nunmehr auf den eventuellen Antrag, den ich Ihnen hiermit zur Annahme empfehle. Derselbe hat das für sich, daß er ausgleichend zwischen die Härten des Antrags der Majorität und die Dehnbarkeit, wenn ich so sagen soll, des Principal-Antrags der Minorität tritt.

Abg. Bargmann: Ich muß mich gegen den Mehrheitsantrag, mehr aber noch gegen den Minderheitsantrag aussprechen. Es ist im Ausschussberichte S. 5 hervorgehoben, daß die zur Loosung gekommenen, im Vertrauen auf die noch bestehende Vertretbarkeit, ihre Verhältnisse nicht rechtzeitig so haben einrichten können, wie bei bevorstehendem persönlichen Eintritt erforderlich gewesen wäre; aber worauf gründet sich dieses Vertrauen? — Ich glaube, es ist gar nicht begründet. Es ist nämlich bei dem constituirenden Landtage folgender Beschluß gefaßt: „die bestehenden Stellvertretungsverträge bleiben in Kraft. Neue sind nur für die zunächst eintretende Jahresklasse noch zulässig.“ — Sie sehen, meine Herren, das Vertrauen war ein selbstgeschaffenes Bild, über dessen Täuschung man sich nicht beklagen darf, und mit diesem Vertrauen fällt dann auch zugleich die behauptete Ungewißheit über den Zeitpunkt der Aufhebung der Stellvertretung. Uebrigens hat selbst die Minderheit zugegeben, daß der 1. Mai nicht zu nahe bevorstehe, um dann eintreten zu können. Ferner soll dem zur Loosung gekommenen ein Nachtheil daraus erwachsen, daß ihm der frühere Eintritt abgeschnitten sei. Aber das begreife ich nicht. Warum konnten die nicht am 1. Mai 1849 eintreten? So viel ich weiß, konnte nach dem bisherigen Rekrutirungsgesetz Jeder nach vollendetem 17. Jahre bei hinreichender Körpersfähigkeit in den Dienst eintreten! Die Gesetzgebung mag die Stellvertretung auch noch so lange hinausschieben, es werden sich darum immer noch viele Personen finden, welche die Bequemlichkeit und Sicherheit des Privatlebens und die berufsmäßige Ausbildung für dasselbe den Beschwerden und Gefahren des Militärdienstes vorziehen. Was die Petitionen anlangt, so scheinen sie, wenn ich sie recht aufgefaßt habe, darauf zu beruhen, daß die Petenten den Termin des Eintritts hinausgerückt zu sehen wünschen. Dies wäre auch nicht ausgeschlossen, wenn die Stellvertretung aufgehoben wird. Die Hinausschiebung der persönlichen Dienstleistung



und die Aufhebung der Stellvertretung ist etwas verschiedenes. Ich stelle demnach folgenden Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

Mit dem 1. Mai 1850 ist die Wehrpflicht in Person auszuüben. Die Stellvertretung und der Nummertausch sind nicht mehr statthaft.“

Vizepräsident: Dieser Antrag ist genügend unterstützt durch Unterschriften. Der Abg. Kläemann hat das Wort.

Abg. Kläemann: Meine Herren, bei der Eile, womit der Ausschussbericht hat angefertigt werden müssen, weil die Sache für dringlich erklärt worden ist — ich bemerke dabei, daß das Minderheitsgutachten von mir abgefaßt worden ist, daß ich für die Minderheit Bericht erstatter bin, — hat es nicht gelingen wollen, auf den Unterschied der beiden, von der Minderheit gestellten Anträge im Bericht selbst genügend aufmerksam zu machen. Selbst bei der Formulierung des principaliter von der Minderheit gestellten Antrages ist ein Fehler im Ausdruck nicht vermieden. Ich ersuche die Herren, einzuschalten nach den Worten: „bis zu seiner wirklich erfolgten Einstellung“ die Worte: „bei der Fahne“, weil erst dann das, was gemeint wird, deutlich genug bezeichnet ist.

Der Unterschied, meine Herren, zwischen diesen beiden Anträgen der Minderheit besteht darin, wie auch der Abg. Görlich bereits angedeutet hat: bei dem principaliter gestellten Antrage ist es möglich, daß noch über das Jahr 1851 hinaus, und zwar bis zum Jahre 1857 hin, einzelne Wehrpflichtige, welche aufgerufen werden, sich durch Stellvertreter vertreten lassen. Die Jahresklassen 18²⁹/₆₀ und 18²⁹/₆₁ treten um Mai 1850 und 1851 in Dienst. Kommen nun bei diesen Jahresklassen während der Dienstzeit Ausfälle vor durch Sterben oder im Kriege, so werden diese Ausfälle gedeckt durch Einberufung der bei der Einstellung noch freigebliebenen nächsthöchsten Nummern in diesen Jahresklassen. Diese zur Deckung eines solchen Ausfalls aus diesen Jahresklassen sowohl, als aber auch aus den früheren Jahresklassen zur Deckung von Ausfällen einzuberufende Mannschaft soll nun, nach diesem principaliter gestellten Antrage, das Recht haben, sich durch Stellvertreter noch vertreten zu lassen. Also mit andern Worten: ein jeder, welcher gegenwärtig bereits gelooft hat, und noch nicht zur Fahne einberufen ist, soll, wenn er noch einberufen wird, das Recht haben, statt seiner noch einen Stellvertreter zu stellen. Bei dem von der Minderheit eventuell gestellten Antrage ist dagegen ein Termin gesetzt, von wo an kein einziger mehr, sei er aus welcher Jahresklasse er wolle, einen Stellvertreter für sich eintreten lassen kann; und dieser Termin ist denn so weit hinausgesetzt, daß die Stellvertretung im Großen und Ganzen zwar auch den Jahresklassen, die schon gelooft haben, noch zu Gute kommen würde, wo aber doch Diejenigen davon ausgeschlossen wären, welche zum Ersatz für Ausfälle später nachträglich noch aufgerufen werden möchten.

Durch Ihren neulich gefaßten Beschluß, meine Herren, haben Sie nach dem Staatsgrundgesetze es für nothwendig

anerkannt, daß die Stellvertretung, auch vor der Aufhebung der Lösung, und jetzt bei Gelegenheit der hier zur Berathung vorliegenden Abänderungen der Recrutirungsgesetze, aufgehoben werde. Hätten Sie das nach dem Staatsgrundgesetze nicht für nöthig gehalten, ich glaube, Sie würden dann bei der Zweckmäßigkeitsfrage für die Aufhebung der Stellvertretung, so lange im Uebrigen alles beim Alten bleibt, sich gar nicht entschieden haben. Das Institut der Stellvertretung, so lange nämlich im Uebrigen Alles beim Alten bleibt, hat auch sein Gutes, wie wir nicht verkennen wollen. Der Zuschuß z. B. den die Staatscasse den Unterofficieren geben muß, dafür, daß dieselben als Stellvertreter nicht mehr eintreten können, beträgt, wie ich mir habe berechnen lassen von Leuten, die mit diesen Verhältnissen bekannt sind, 15 bis 20,000 Thaler. Außerdem hat dieses Institut veranlaßt, daß jährlich aus dem Vermögen der Wohlhabenden, welche Stellvertreter stellen, in die Cassen derer, die als Stellvertreter eintreten, eine Summe jährlich von 85000 Thlr. floß. Mancher Unbemittelte, welcher als Stellvertreter eintrat, hat mit dem erworbenen Gelde sich einen Heerd gegründet, und eine glückliche Zukunft geschaffen, statt daß er sonst vielleicht um das Nöthigste sein Leben lang hätte ringen müssen. Ueberhaupt, wenigstens nach meiner Ansicht, sind bei der Stellvertretung überall, ebensowohl für diejenigen, die sich vertreten ließen, als für die, welche als Stellvertreter eingetreten sind, nur Vortheile gewesen und für alle Andern kein Nachtheil.

Ich erinnere an diese guten Seiten des Instituts der Stellvertretung, um hervorzuheben, daß es mit diesem Institute doch endlich etwas so gar Schlimmes nicht ist, daß es damit nun mit einem Male vorbei sein müßte. Heben wir, meine Herren, das Institut der Stellvertretung, wenn wir es nach dem Staatsgrundgesetze aufheben müssen, so auf, daß nicht die gegenwärtig Wehrpflichtigen sich beklagen können, daß wir sie mit einer besondern Härte treffen. Das würden wir, wie das im Bericht näher ausgeführt ist, nicht vermeiden, wenn wir den von der Mehrheit gestellten Antrag annehmen, ja wir würden einzelne Wehrpflichtige, die zum Ersatz für Ausfälle später möchten einberufen werden, mit dieser Härte treffen, wenn wir auch nur den eventuellen Minderheitsantrag annehmen. Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, den von der Minderheit principaliter gestellten Antrag.

Abg. Mölling: Ich muß mich gegen den Antrag der Minderheit durchaus erklären. Ich würde dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses beitreten, wenn nicht der Abg. Bargmann einen Antrag gestellt hätte, dem ich vollständig beitrete. Meine Herren, wir müssen mit der Stellvertretung zu Ende. Ich möchte auch hier wieder sagen, daß wir schon viel zu viel deutelten am Gesetz. Alles was dagegen gesagt worden ist, hat keine Kraft und ich glaube, dem ganzen Vaterlande wird es zum Heil gerichen, daß die Stellvertretung sobald als möglich aufgehoben wird. Die Aufhebung der Stellvertretung ist eine staatsgrundgesetzliche Nothwendigkeit. — Was das Minderheitsgutachten betrifft, so stützt es sich

zuerst auf das Rekrutirungsgesetz und deduzirt, daß derjenige, der nach dem alten Rekrutirungsgesetze gelooft hat, auch ein Recht auf Stellvertretung nach jenem alten Rekrutirungsgesetze habe. Das hängt gar nicht zusammen. Das Recht der Loosung ist etwas verschiedenes; das Recht auf Stellvertretung auch wieder Etwas verschiedenes. Jedensfalls kann aber auf das Rekrutirungsgesetz nicht Bezug genommen werden, sobald das Wehrgesetz an die Stelle tritt. Tritt es vor Mai in Kraft, so hört gesetzlich auch die durch dasselbe aufgehobene Stellvertretung auf.

Es ist ferner gesagt, diejenigen, die gelooft haben, hätten es in der Erwartung gethan, daß das Recht, einen Stellvertreter zu kaufen, noch beibehalten würde. Hätten sie es gewußt, so würden sie nicht gelooft haben. Ja, m. H., die Hoffnung war es, worauf sie es wagten. Es war eine Speculation; aber da die Speculation mißlungen ist, so muß es auch dabei sein Bewenden behalten. Man kann eben so gut sagen, daß einer gelooft habe in der Hoffnung, er würde sich frei loosen, hätte er gewußt, daß er sich nicht frei loosen würde, so würde er auch seine Dienstzeit antizipirt haben. Das ist auch ein anderer Fall des Wagens. Ueberhaupt kommen keine Beweggründe in Betracht. Was aber die Petitionen betrifft, die eingereicht sind, es möge der Termin für die Aufhebung noch hinausgerückt werden, m. H., so geben Ihnen diese Petitionen den schlagendsten Beweis von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Stellvertretung. Woher kommen diese Petitionen? Von Begüterten, von Leuten, die Geld genug haben, ihren Söhnen Stellvertreter zu kaufen, von denen, die das Privilegium festhalten wollen. Sind Petitionen vom Volke darunter, von denen, die keine Mittel haben, Stellvertreter zu kaufen? Ich glaube, keine einzige. Diese Petitionen rühren bloß von denen her, die nicht aus der alten Zeit, aus der alten Bequemlichkeit heraus wollen. Diese sind es gerade, die die neue Zeit und ihre Wohlthaten immer bekämpft haben und immer bekämpfen werden. Diese Petitionen müssen uns gerade dazu bestimmen, ihnen entgegen zu treten. Nehmen Sie einmal an, wir führten plötzlich Gewerbefreiheit ein, ganz und gar. Würden nicht auch eine Menge Petitionen dagegen kommen und würden diese das Geringste gegen die Gewerbefreiheit beweisen? — Ich glaube ganz und gar nicht. — Dann sagt die Minderheit wieder: Man brauche nicht sofort die Stellvertretung aufzuheben, es stünde bloß im Staatsgrundgesetz, sie solle aufgehoben werden. M. H., ich glaube, das ist ein bloßes Spiel mit dem Staatsgrundgesetz. Im Staatsgrundgesetz sagt Art. 35 klar und deutlich: „Stellvertretung findet nicht mehr Statt.“ Diese kurze präcise Bemerkung erhebt es über alle Zweifel, daß gemeint ist, im nächsten Jahre soll sie aufgehoben werden und viel zu lange sträuben wir uns dagegen. Sie ist in der Nationalversammlung zu Frankfurt aufgehoben worden. Ich bin bei dem Beschlusse gegenwärtig gewesen, welcher die Stellvertretung aufhob, er wurde mit beispiellosen und allgemeinen Bravo und Beifall von allen Seiten begleitet. Man dachte nicht anders, als im nächsten Jahre trete dies Gesetz überall

in Kraft. Das war eine jener Hoffnungen, deren so viele, wie Schaum auf dem Meere, verschwommen sind. Was aber noch davon zu verwirklichen ist, wie die Aufhebung der Stellvertretung, das dürfen wir durch Zaudern nicht aufhalten, wir müssen es sobald als möglich ins Leben führen. Wenn der eventuelle Antrag will, das Gesetz soll erst 1853 in Kraft treten, so glaube ich, brauche ich kein Wort dagegen zu verlieren. Das wäre gerade ausgesprochen, man wolle das Gesetz verschleppen, man wolle dem Staatsgrundgesetz, soweit man irgend könne, entgegen handeln. Alles, was man sagt für die Stellvertretung, ist kleinlich. Man sagt: so lange sie in ganz Deutschland nicht aufgehoben ist, was soll da die allgemeine Wehrpflicht für uns? Es könne auch in der alten Weise noch fortbestehen, namentlich komme so etwas bei einem kleinen Truppencontingente wenig in Betracht. M. H., das ist die materielle Seite, die man allein in Betracht zieht. Ich fasse die Sache von der geistigen Seite auf, die mir weit näher liegt. Sie besteht darin, daß wir kein Privilegium, daß wir Gleichheit wollen, daß jeder im Staate die Waffen tragen muß; daß, sobald das Vaterland ruft, Jeder folgen muß. Und auch in andern kleinen Staaten hat man dies schon gefühlt. Wir wissen, daß erst vor Kurzem in Sachsen-Weimar, in Dessau die Stellvertretung aufgehoben worden ist, und wir wissen auch, daß in diesen Staaten ein freies edles Volk wohnt, das sich nicht mehr verkaufen lassen mag durch die Stellvertretung. Es ist wieder der Kampf zwischen der alten und der neuen Zeit. Unsere Aufgabe ist es, die Schäden der alten Zeit zu heilen. Hier ist ein solcher Schaden und weil er es ist, muß er ausgeschnitten werden. Immer tiefer und weiter raubt und wuchert die alte Zeit wieder in die neue hinein. Unsere Pflicht aber ist es, ihr entgegen zu treten, ihre Uebelstände rasch und schnell herauszuschneiden. Der Berichterstatter der Minorität hat uns eine Zahlenberechnung vorgeführt, wie viel die Staatscasse spare dadurch, daß Unterofficiere als Stellvertreter gebraucht werden könnten. Ob die Rechnung richtig ist, weiß ich nicht. Er hat uns auch eine Summe von 80,000 Thln. hergerechnet, die in die Taschen der Aermern durch die Stellvertretung flöße. Ja, meine H., das sind so einzelne Vortheile, die will ich gern zugestehen. Es werden immer Einzelne sein, denen die Beibehaltung der alten Privilegii Vortheil bringt. Aber ich meine nur, daß wenn es wirklich dahin kommt, wohin es leicht und bald kommen kann, zu einem Kriege, so möchte es doch sehr zu beklagen sein, wenn die Begüterten sich los gekauft hätten von ihrer Pflicht, das Vaterland zu verteidigen, und daß die, die das Geld genommen hätten, auf Hoffnung nur allein die Pflicht hätten, sich der Gefahr auszuweichen, ihre Glieder, ihren gesunden Leib und ihr Leben aufs Spiel zu setzen, bloß, damit diese, die das Geld gegeben hätten, im Stande wären, in ihren alten gewohnten Bequemlichkeiten und Gefahrlosigkeit fortzuleben. Schaffen Sie deswegen die Stellvertretung ab, sobald sie vermögen und bis zum 1. Mai. Was den Termin betrifft, so sind 6 Wochen Zeit, den gefaßten Beschluß ins Leben treten zu lassen, deshalb



werde ich für ihn stimmen. Es kann kaum Etwas der Ausführung bis dahin im Wege stehen. Jeder ist darauf vorbereitet. Ich will damit nicht gesagt haben, daß das Gesetz schroff und scharf ins Leben treten soll, sondern das Princip soll ins Leben treten. Ich werde gern für ein Uebergangsgesetz stimmen. Ich denke mir, die Söhne, welche auf der Universität, der Kaufmann, junge Leute, die im Gewerbe stände sich bilden, die sollen später dienen können, und, daß sie verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges einzutreten. Es ist aber immer noch Zeit, wenn wir aussprechen, die Stellvertretung hört mit dem 1. Mai auf, eine solche Bestimmung zu treffen, wenn sie sich als Nothwendigkeit zeigt. Die Nothwendigkeit kann demungeachtet in Erwägung gezogen werden.

Abg. Berry: Der Abg. Mölling hat mir das meiste von dem, was ich sagen wollte, vorweg genommen. Ich will jedoch noch einiges bemerken. Meine Herren, ich bin gegen jedes Privilegium, gegen jeden Mißbrauch, besonders aber gegen jede Verschleppung eines neuen Gesetzes, wodurch alte Mißbräuche abgeschafft werden sollen.

Wenn wir das alte Gesetz, das wir für ein Privilegium oder einen Mißbrauch erkannt haben, als unzeitgemäß abschaffen wollen, so müssen wir auch nicht versäumen, es sofort zu thun und das neue Gesetz rasch ins Leben treten zu lassen.

Von einer Verletzung von Rechten können wir bei der Aufhebung der Stellvertretung nicht gut sprechen, denn wohl-erworbene Rechte hatten die Militärpflichtigen nicht, sondern nur Hoffnungen, die überhaupt noch in der Luft schwebten. Wenn Jemand nämlich militärpflichtig war, so mußte er noch zusehen, ob er überhaupt in die Lage kommen würde, von dem Gesetze Gebrauch machen zu können, denn wenn er sich freilooste, so war kein Grund mehr vorhanden, einen Stellvertreter zu kaufen. Dann war also diese Hoffnung geschwunden, von einem Recht konnte aber keine Rede sein.

— Spricht man dann von Billigkeit, so muß ich sagen, daß ich keine Billigkeit darin erblicke, daß man ein Institut, was man als unzeitgemäß erkannt hat, bestehen läßt, um einzelnen Personen noch Gelegenheit zu geben, sich vermöge ihres Geldes ihren Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, meine Herren, das halte ich nicht für unbillig.

In den Petitionen gegen die Aufhebung der Stellvertretung, die uns eingereicht worden sind, ist gesagt, wenn sie rasch zur Ausführung käme, so kämen viele Leute in bedeutenden Schaden. Von einem Schaden kann hier ebenfalls keine Rede sein, sondern nur höchstens von einem entgangenen Gewinn und Vortheil, den gewisse Leute sich durch ihr Geld verschaffen konnten. Im Staatsgrundgesetz, das im Februar 1849 publicirt ist, ist bestimmt ausgesprochen, daß die Stellvertretung nicht mehr statthaft sei. Von dieser Zeit an mußte also Jeder auf die Aufhebung gefaßt sein, und mit Sicherheit konnte Niemand mehr darauf rechnen, von dem Rechte der Stellvertretung Gebrauch machen zu können. Ich sehe also nicht ein, wie Jemand hier in besonderen Schaden

kommen konnte, da Jedermann schon seit anderthalb Jahren wußte, daß die neue Einrichtung eintrete.

Es ist gesagt worden, daß die Aufhebung der Stellvertretung dem Armen Nachtheil bringen würde. — Es ist wahr, es wird dem alten Soldaten, namentlich den Unteroffizieren, die als Stellvertreter eintraten und sich dadurch ein kleines Sümmdchen erwerben konnten, für den Augenblick ein Vortheil entzogen und dies könnte vielleicht tüchtige Unteroffiziere veranlassen, vom Militär abzugehen. Allein ich glaube, daß die Unteroffiziere sich nicht beklagen können. Denn wenn ihnen auch für den Augenblick etwas entzogen wird, so werden wir sie reichlich entschädigen dadurch, daß wir, wie wir ja beschlossen haben, ihnen eine bessere Besoldung und Pension geben. Ich glaube, dadurch werden sich die Unteroffiziere bewogen fühlen, noch länger zu dienen.

Alle die vorgedachten Gründe für weitere Hinausschiebung des Termins für Aufhebung der Stellvertretung sind also ungenügend. Wir müssen daher daran festhalten, daß das neue Gesetz sobald als möglich in's Leben trete, und deshalb bin ich dafür, daß mit dem 1. Mai die Stellvertretung aufhört.

Abg. Nüschelberger: Zur Motivirung meiner Abstimmung nur wenige Worte: Im Princip bin ich mit meinen politischen Freunden, den Vorrednern Mölling, Berry und Barmann, durchaus einverstanden; was aber die Einführung anbetrifft, so bin ich ganz anderer Meinung. Ich glaube, daß die, welche bereits gelooft haben, es in der Voraussetzung gethan haben, daß wenn sie fest kämen, würden sie nach dem bestehenden Gesetze einen Stellvertreter kaufen können.

Wenn man nun auf diese Weise sie in ihren Hoffnungen getäuscht hat, so kann man nicht sagen, daß ihnen das gleichgültig sein kann. Umgekehrt, sind die Contracte wirklich abgeschlossen, ich weiß nicht, wo man mit diesen Contracten bleiben will, sie bestehen rechtsgültig. Wollte man diese Contracte auf diese Weise lösen und sagen, es handelt sich um gar keinen Abschluß, du hast dich vielleicht mit den andern schon vorher besprochen, so finde ich darin eine große Ungleichheit und diesem nach muß ich durchaus für den Antrag der Minorität stimmen und bitte diejenigen, die mit einverstanden sind, ebenfalls diesen Antrag anzunehmen. Das übrige hat der Ausschuss gesagt und auch erläutert.

Abg. Kaiser: Meine Herren, daß nach dem Staatsgrundgesetz die Stellvertretung aufgehoben werden soll, ist längst allgemein bekannt, und es hat gewiß auch keiner mit Sicherheit darauf gerechnet, daß die Stellvertretung noch am 1. Mai d. J. gestattet sein werde. Noch viel weniger aber darf dieselbe noch über den Einstellungstermin des Jahres 1851 hinaus gestattet werden und ich kann daher für diejenigen, welche bereits gelooft haben, keine große Härte darin finden, ebensowenig für die, welche künftighin noch lösen werden. Ich werde also für sofortige Aufhebung der Stellvertretung stimmen.

Abg. v. Finckh: Ich erlaube mir an den Herrn

Regierungs-Commissar die Frage: ob es richtig ist, was der Abg. Klävermann behauptet, daß der Ausfall in einer Jahresklasse immer aus der selben Jahresklasse wieder ersetzt wird, z. B. also: wenn von denen die im Mai d. J. eintreten müssen, im Laufe des Jahres oder später Einer wegfällt, durch Todesfall oder sonst, wird der aus dieser Jahresklasse ersetzt, oder erst bei der nächsten Einstellung berücksichtigt, und dann aus der nächsten Jahresklasse ersetzt? Mir deucht, die Begründung des principalen Antrags der Minderheit hängt damit genau zusammen.

Reg.-Com. Plate: Ich kann mich wohl zunächst auf Beantwortung dieser Frage einlassen. Der Ersatz dieser Ausfälle ist ein doppelter. Der kleine erfolgt bei der Einstellung der nächsten Jahresklasse. Für den größeren Abgang, den im Kriege, ist eine besondere Kriegsreserve, die in Friedenszeiten nicht einbeordert wird, im Kriege aber allen Ersatz hergeben muß. Im Uebrigen mich zur Sache selbst wendend, will ich nur zunächst bemerken, daß die Zweckmäßigkeitsfrage bei der Hauptverhandlung gar nicht zur Debatte gekommen ist. Damals, meine Herren, hat Sie allein die Rechtsfrage geleitet und danach haben sie die Aufhebung der Stellvertretung beschlossen. Damals verzichtete ich auf das Wort. Ich glaube auch jetzt aus demselben Grunde, weil einmal der von Ihnen gefasste Beschluß vorliegt, davon absehen zu können die Gründe der Zweckmäßigkeit, welche die baldige Aufhebung der Stellvertretung für sich hat, namentlich für das militairische Institut, noch weiter auseinander zu setzen. Allein, das muß ich hinzufügen, daß der Hinblick auf die Zweckmäßigkeit die Regierung mit geleitet hat, zu wünschen, den Termin möglichst bald herbeigeführt zu sehen. Hierdurch wird sich erklären, daß der Gesetzentwurf, der der hohen Versammlung vorgelegt ist, nicht erst jetzt in Druck gekommen ist, sondern bereits gegen den Herbst 1849, und da war Zeit genug, um bis zum 1. Mai 1850 die nöthigen Uebergangsanordnungen zu treffen.

Es ist verschiedentlich zur Sprache gekommen als die Rechtsansicht einiger, daß sowohl die Jahresklasse 1850, als auch die Jahresklasse 1851 durch die Loosung ein besonderer Anspruch auf Zulassung zur Stellvertretung erlangt habe. Ich habe dabei das Folgende zu bemerken. Die Jahresklasse 1850, diejenige, die im nächsten Einstellungstermine zu den Waffen gerufen wird, hat im Herbst 1848 gelooft, also bevor das Staatsgrundgesetz vereinbart war, bevor der Beschluß gefaßt war, die Stellvertretung sollte aufgehoben werden. Die Jahresklasse 1851 dagegen hat im Herbst 49 gelooft, als bereits das Staatsgrundgesetz $\frac{1}{2}$ Jahr in Kraft war, als der Gesetzentwurf seit Monaten im Publikum verbreitet war, und somit die Betheiligten auch sehen konnten, wie ernst es der Staatsregierung war, die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes möglichst bald ins Leben zu führen. Danach ist die Lage der beiden Jahresklassen sehr verschieden. Es ist dabei noch ferner zu bemerken, daß dieselben Redner (wenigstens einige von den Herren, die diesen Unterschied nicht gelten lassen wollten) es anführten, die jungen Mannschaften hätten das

Recht gehabt, zu anticipiren, d. h. ihre Dienstzeit zu erfrühen durch freiwilliges Eintreten, nachdem sie doch einmal wußten, daß die Stellvertretung aufgehoben werden sollte. Dadurch hätten sie den Vortheil gehabt, sich die Eintrittsjahre auswählen zu können. Meine Herren, das Recht, zu anticipiren ist aber nicht ein so ausgedehntes, wie es von diesen Rednern hingestellt wurde. Nach dem Rekrutirungsgesetz haben nur diejenigen dieses Recht, welche vor der zuständigen Behörde, bevor sie noch gelooft haben, erklären, daß sie den Eintritt erfrühen und damit auf den Vortheil des Looses verzichten wollen. Sobald Einer erst das Loos gezogen hat, hört damit das Recht des Anticipirens auf und einem Wehrpflichtigen, der zur Einstellung von 1850 gehört, könnte, wenn er schon gelooft hätte, nach dem Gesetz nicht gestattet werden, mit der Classe 1849 einzutreten. Wenn er dennoch eintritt, so würde wenigstens das Jahr nicht gerechnet und statt der gesetzlichen Dienstzeit von 6 Jahren müßte er dann 7 Jahre dienen, um seine Jahresklasse nicht zu benachtheiligen. Wenn hier Ausnahmen gestattet wären, so würde dies die Folge haben, daß solche Leute, die bereits gelooft und niedrige Nummern gezogen gaben (wonach sie gewiß sein können, an einem bestimmten Termin zur Fahne gerufen zu werden wenn sie dann noch anticipiren dürften, ihrer Jahresklasse entzogen würden. Also insofern ist es wiederum nothwendig, daß ein Unterschied zwischen der Jahresklasse 1849 und 1851 gemacht werde. Die, welche 1849 gelooft haben und 1851 eintreten, wußten durch das Staatsgrundgesetz, daß die Stellvertretung aufhören sollte. Diese Jahresklasse war also noch im Stande, bis zum Loosungstermine die Absicht, anticipiren zu wollen, zu erklären. Nicht aber die Jahresklasse 1850.

Da einmal die Stellvertretung aufhören soll, so ist es der Wunsch der Regierung, den Termin so früh wie möglich festgesetzt zu sehen, wo alle Stellvertretung aufhören soll. Bis vor Kurzem ist man der Hoffnung gewesen, daß es gelingen würde, dies noch so einzurichten, daß bei der Einstellung vom 1. Mai d. J. das Gesetz bereits in Kraft sein könne. Allein nach reiflicher Erwägung ist das hervorgetreten, was das Staatsministerium in dem an den hohen Landtag gerichteten Schreiben ausgesprochen hat. Die Schwierigkeiten sind wirklich von der Bedeutung, daß es jetzt bis zum 1. Mai nicht ausführbar erscheint und somit muß sich die Staatsregierung es denn gefallen lassen, in diesem Jahre noch die Stellvertretung beibehalten zu sehen. Allein sie hat dabei den Wunsch ausgesprochen, daß die hohe Versammlung sich mit ihr einverstanden erklären möge, diesen Termin nicht über den 15. Mai hinauszuschieben. Eigentlich hört das Recht der Stellvertretung für die Wehrpflichtigen auf mit dem Augenblicke, wenn sie dem Militairkommando überwiesen sind. Ist dieser Termin vorüber, so wird es nur noch Einzelnem gestattet, sich vertreten zu lassen, wenn neue Gründe erst später eingetreten sind. Sonst muß Jeder, der die Absicht hat, sich vertreten zu lassen, dies vor dem Eintrittstermine erklären. Es ist durch die spätere Gesetzgebung eine Ausnahme gemacht worden mit der sog. Depotmannschaft.

Dieser wurde es gestattet, da sie Chancen hatte, vielleicht nie einberufen zu werden, so lange mit der Erklärung zu warten, bis sie aufgerufen wurde, bei der Fahne einzutreffen. Daran wurde in den ersten Jahren nach Einführung des Rekrutierungsgesetzes von 1837 streng gehalten: Nach dem 1. Mai würde keine Stellvertretung mehr gestattet, es sei denn aus neuentstandenen Gründen. In der Praxis zeigt es sich aber, daß gerade in den ersten Tagen nach der Einstellung der Mannschaft immer noch einige Wehrpflichtige eintrafen, die auf der Reise, auf der Wanderschaft oder zur See abwesend gewesen waren, und die darauf gerechnet hatten, zum 1. Mai hier zu sein, aber durch Unfälle verhindert waren, einzutreffen. Diese Leute hätte man außer der eigentlichen Ordnungsstrafe noch recht hart getroffen, wenn man sie nicht noch nachträglich mit ihrer Jahresklasse einstellte, sondern erst im nächsten Jahre. So kam es, daß festgesetzt wurde, daß Leute, welche bis zum 10. Mai sich noch meldeten, nachträglich sollten eingestellt werden können. Diese Bestimmung entstand nach Vereinigung mit den Truppencommandeurs, welche erklärten, im Interesse der Leute wollten sie sich die Unbequemlichkeit für den Dienst gefallen lassen, daß sie bis zum 10. Mai noch einzelne Rekruten bekommen sollten, denn es wurde vorausgesetzt, daß in dieser Beschränkung dem Dienste nicht zu große Nachteile daraus erwachsen würden. Diese Gründe haben die Regierung auch jetzt bewogen, den Termin des 15. Mai als den äußersten Termin für Abschließung der letzten einzelnen Stellvertretung zu wünschen. Hierzu kam die Erwägung der ganz besonderen Umstände dieses Jahres, wonach vielleicht der Andrang besonders groß sein möchte, in Rücksicht der kriegerischen Lage der Welt. Nach dem 15. Mai würde dann keinem Wehrpflichtigen mehr die Stellvertretung gestattet sein, und dann nach dem neuen Gesetz die Regelmäßigkeit eingehalten werden können.

Es ist also der Wunsch der Staatsregierung, daß Ihr heutiger Beschluß über den Termin der Aufhebung der Stellvertretung in möglichster Uebereinstimmung mit Ihren aus diesen Erwägungen entstandenen Absichten ausfallen möge. Ich habe schon im Allgemeinen gesagt, daß die Staatsregierung nach Ueberschlagung und Berechnung, welche Zeit für die Vollendung und Verkündigung erforderlich wäre, die Ansicht gewonnen habe, daß es für die nächste Rekruteneinstellung nicht rechtzeitig genug den Betheiligten zur Kenntniß gebracht werden kann, wenn nach dem Gesetzentwurf auch in wenigen Tagen das Gesetz durch die Zustimmung des Landtags zu Stande gebracht werden könnte. Aber eine Geschwind-Gesetzgebung werden Sie auch nicht wollen. Reifliche Erwägung von beiden Seiten ist bei einem so tief ins Leben eingreifenden Gesetze dringend nöthig, soll es nur irgend Werth für die Zukunft haben.

Abg. **Niebour I.**: Der Abg. Kläve mann voranschlägt die Unterstützungssumme, die der Staat den Unterofficieren zukommen lassen mußte, auf 15,000 Rthlr. Das ist jedenfalls zu hoch. Wir haben etwa 300 Unterofficiere. Davon mögen 180 Stellvertreter werden können; die andern

sind noch wehrpflichtig, — diese Stellvertreter verdienen jährlich 30 Rthlr. Gold, macht also etwa 5400 Rthlr., welche Summe für den Kriegsfall etwas erhöht werden muß, weil dann Contracte abgeschlossen werden würden über höhere Summen, allein keinesfalls wird es mehr als 10,000 Thlr. betragen. Wenn von dem Abg. Berry die Befürchtung ausgesprochen wurde, durch Aufhebung der Stellvertretung würden der Armee eine Menge tüchtiger Soldaten entzogen, so wölte ich darauf aufmerksam machen, daß die Unterofficiere, durch Zulagen bewogen, fortdienen werden. Uebrigens habe ich mich auch, was das Allgemeine anbetrifft, nicht überzeugen können, daß es nicht möglich sein könnte, den Art. 1. als Ganzes hinzustellen und den 1. Mai zu bestimmen. Ich bin von Hause aus dafür gewesen, daß die Stellvertretung aufgehoben werde, ich glaubte, daß heute in der Debatte noch nachgewiesen werden würde, daß dies bis zum 1. Mai nicht thunlich sei. Bis jetzt habe ich dies nun nicht gehört und werde deshalb unbedingt gegen die Stellvertretung stimmen.

Abg. **Mölling**: Ich muß um so mehr für die sofortige Aufhebung der Stellvertretung stimmen, damit grade die kriegerische Ansicht der Gegenwart es allen Betheiligten zur Pflicht macht, gegen den Feind zu geben.

Abg. **Sörlich**: Ich kann mich trotz der vorgebrachten Gründe nicht davon überzeugen, daß der eventuelle Minoritätsantrag nicht ganz zweckmäßig ist. Ich will der Stellvertretung an und für sich gewiß das Wort nicht reden, da ich von jeher ein Gegner derselben war; aber so große Unbilligkeit, wie da von einigen Seiten hervorgehoben ist, liegt doch gewiß nicht darin. Ich darf nur darauf hinweisen, daß selbst die Nation, die uns in dem Prinzip der Freiheit und Gleichheit voranleuchtet, die französische, noch im vorigen Jahre beschlossen hat, die Stellvertretung beizubehalten. Das Gesetz wird ja hier auch bei diesem Landtage beschlossen und nicht hinausgeschoben, nur seine Einführung wird bis zum 1. Juni künftigen Jahres hin ausgesetzt. Die Frage über die Härte, die durch dessen plötzliche Einführung entstände, ist aber, glaube ich, zur Genüge nachgewiesen. Ich mache nur noch auf einen Umstand aufmerksam. Wie ich gehört habe, sind viele Conscriptionspflichtige junge Leute nach Amerika ausgewandert, vermögende Leute, in der sichern Voraussetzung, daß sie sich Stellvertreter kaufen können. Es liegt außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß sie bis zum 15. Mai wieder zurück sein können, es muß also gegen sie ein strafrechtliches Verfahren eintreten. Auch dies ist ein Umstand, der noch einer besondern Erwägung werth ist.

Abg. **Bargmann**: Die Debatte ist auf ein Gebiet hinübergezogen, das ich längst verlassen glaubte. Die Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit ist bei dem constituirenden Landtage schon geprüft worden und es kann meines Erachtens nicht mehr davon die Rede sein, sondern nur von dem Zeitpunkt des Eintritts. Gegen den Abg. Puschelberger wollte ich bemerken, daß ein späteres Gesetz immer die früheren damit collidirenden aufhebt. Wenn dieß

aber im vorliegenden Falle nach den eigenthümlichen Bestimmungen des früheren Gesetzes nicht zutreffen sollte, so möchte das nicht gegen meinen Antrag sprechen, weil wir von dem Regierungsrathe gehört haben, daß durch die Lösung keine neue Rechte erworben werden. Die Staatsregierung hält es unthunlich, die Stellvertretung mit dem 15. Mai abzuschaffen. Der 1. Mai ist nur 11 Tage vorher und ich kann diese kurze Zeit nicht für so bedeutend halten, daß sie eine Aenderung herbeiführen könnte. Der Hr. Reg.-Comm. machte die Aufhebung der Stellvertretung von dem Rekrutirungsgesetz abhängig, mir scheint aber, daß die Aufhebung der Stellvertretung als eine ganz allein stehende, durchgreifende, selbstständige Bestimmung ohne das Rekrutirungsgesetz beraten und beschlossen werden kann.

Abg. Berry: Ich wollte nur das Mißverständniß, welches auf Seiten des Abg. Niebour I. hinsichtlich meiner Worte stattgefunden, aufklären. — Ich habe gesagt: „Daß ich die Befürchtung, daß die Armee durch die Aufhebung der Stellvertretung Schaden erleiden würde, nicht theile, indem ich überzeugt wäre, daß die Unteroffiziere auch ferner gerne dem Staate dienen würden, da sie dafür, daß sie die Stellvertretungsgelder verlieren, hinreichend dadurch entschädigt würden, daß sie künftig eine genügende und sichere Besoldung und Pension erhielten.“

Abg. Strodthoff: Wenn ich neulich auch gegen die Aufhebung der Stellvertretung gesprochen habe, so möchte ich heute doch nicht für sofortige Aufhebung stimmen. Ueber die Gründe für und gegen ist nach meiner Ansicht bereits genügend gesprochen worden. Eins ist dabei indessen nicht erwähnt und möchte ich mir gern eine Auskunft darüber erbitten, nämlich wegen des Nummertausches. So viel mir bekannt ist, wurde es bisher mit dem Nummertausche so gehalten: Bei der Untersuchung der Wehrpflichtigen wurde gewöhnlich von der Rekrutirungskommission gleich in den Listen notirt, wer einen Nummertausch mit einem Andern abgeschlossen hatte, und so viel ich weiß, wurden auch später nach diesen umgeänderten Listen die Wehrpflichtigen zum Dienst einberufen. Wenn ich nicht irre, ist das 1849 geschehen und so wie ich höre, ist es auch diesmal bei der letzten Rekrutirungskommission noch einzeln vorgekommen. Geht dieses an, auch wenn die Aufhebung der Stellvertretung nach diesen Anträgen bereits Gesetzeskraft erhalten hätte, so scheint mir eine Ungleichmäßigkeit gegen Diejenigen einzutreten, die gern durch Stellvertretung vom Dienst frei sein wollen, wenn bei denen, die bereits die Nummern getauscht haben, dies bestehen bleiben müßte, und die, die noch die Stellvertretung beabsichtigen, keinen Stellvertreter mehr kaufen könnten. Vielleicht dürfte der Herr Reg.-Commissar darüber Auskunft geben.

Regierungs-Commissar Mate: Ich kann gleich darüber Auskunft geben, wenn ich den Gesetzentwurf zur Hand nehme. Art. 3. sieht diesen Fall vor, danach heißt es:

„Die bereits abgeschlossenen Stellvertretungs- und Nummertausch-Contracte bleiben in Kraft; die ersteren jedoch nur

in so fern, als dieselben bereits durch Eintritt in den Dienst von Seiten des Vertreters in Ausführung gekommen sind, die letzteren nur in so fern, als die Rekrutirungsbehörde denjenigen, welcher die niedrige Nummer eintauschte, bereits als diensttüchtig angenommen hat.“

Das Rekrutirungsgesetz von 1837 sagt über die Zulässigkeit des Nummertausches: „Jedem Wehrpflichtigen steht es frei etc.“

Abg. Strodthoff: Wenn ich recht verstanden habe, ist also auch da, wo bei der jetzigen Untersuchung die Rekrutirungskommission die Wehrpflichtigen der höhern Nummern, welche sie für diensttüchtig erklärt hat, angenommen, der Contract als bereits rechtsgültig anerkannt, und das scheint mir eine Bevorzugung zu sein gegen denjenigen derselben Jahreshlasse, der sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen wollte und dieses nun nicht mehr kann.

Regier.-Commissar Mate: Die bloße Diensttüchtigkeitsklärung reicht nicht hin, sondern die Rekrutirungsbehörde muß Denjenigen, der in eines Andern Stelle eintritt, als Vertreter angenommen haben. Das sind die Worte hier. Ein besonderer Contract ist nicht nöthig, sondern nur die Erklärung der Rekrutirungs-Behörde und wenn ihn diese für diensttüchtig erklärt, so ist nach dem bisherigen Gesetz die Sache in Kraft getreten.

Abg. Kläve mann: Ich bitte um's Wort, als Berichterstatter der Minderheit. Jedenfalls würde ich nach dem Schlusse der Debatte auch als Antragsteller noch das Wort haben; ich habe den Antrag der Minderheit im Ausschusseberichte gestellt.

Vizepräsident: Antragsteller haben nicht noch das Wort.

Abg. Kläve mann: Allerdings. Ich bitte, daß die Versammlung gefragt werde.

Abg. Strackerjan: Es war bisher Herkommen, daß zuerst der Berichterstatter der Minorität, dann der der Majorität gehört wurde.

Vizepräsident: Ich bin davon ausgegangen, und habe auch vorher schon nach der Ansicht entschieden, die auch angenommen ist, daß weil ein Berichterstatter beide Gutachten vorgetragen hat, wir nur einen Berichterstatter haben. Ich möchte aber den Antrag des Abg. Kläve mann dahin aufassen, daß er wünscht, daß nach Schluß der Debatte ihm noch das Wort gegeben werde wegen dieses Mißverständnisses, und ich würde es thun, wenn die Versammlung keinen Widerspruch dagegen erhebt.

Als Berichterstatter ihm das Wort zu geben, wäre unthunlich, aber ihm noch das Wort zu geben, damit würde die Versammlung einverstanden sein, und wenn kein Widerspruch erfolgt, ertheile ich dem Abg. Kläve mann das Wort.

Abg. Kläve mann: Ich muß zuvörderst bemerken, daß der Ausschuss nicht einen, sondern zwei Berichterstatter hat. Wenn der Berichterstatter für die Majorität den Bericht der Minorität mit vorgelesen hat, so ist das doch kein Beweis, daß der Ausschuss nur einen Berichterstatter hat.

Vicepräsident: Als Berichterstatter kann nur der anerkannt werden, welchen der Ausschuss hierher sendet, um den Bericht zu erstatten, d. h. den Bericht hier vorzulesen.

Abg. Kläbemann: Nun, meine Herren, — ich bin zufrieden, wenn ich das Wort habe — und ich will auch davon absehen, meine Ansicht über diesen Vorfall hier weiter fund zu gehen.

Meine Herren, es ist nicht widerlegt worden, daß die Jahresklassen, welche gegenwärtig bereits gelooft haben, eine besondere Härte treffe, wenn wir auch ihnen dieses Recht auf Stellvertretung schon nehmen. Sie werden härter getroffen, als die früheren Jahresklassen, härter als alle die, denen die Loosung noch bevorsteht. Das ist meiner Meinung nach eine Ungerechtigkeit, die wir Ursache haben zu vermeiden. Man hat gesagt, das Staatsgrundgesetz habe bestimmt, daß die Stellvertretung aufzuheben sei. Es habe seit dessen Bekanntmachung Jeder erwarten können, daß das Recht der Stellvertretung bald aufhören werde und sich darnach einrichten können. Das glaube ich gar nicht, meine Herren, daß man darauf vorbereitet gewesen ist. Wir haben gesehen, daß eine nicht unerhebliche Minderheit in dieser Versammlung der Ansicht war, daß mit dieser Gesetzworlage die Stellvertretung noch nicht aufzuheben sei, daß das von weiterer, anderweiser Reorganisation des ganzen Militärwesens abhängen werde, wann die Stellvertretung aufhören müsse. Es ist vom Hrn. Reg.-Comm. bemerkt, der Entwurf sei seit einem halben Jahre in's Publikum gelangt, Jeder habe sich überzeugen können, daß die Staatsregierung es mit Aufhebung der Stellvertretung ernstlich meine und habe darnach darauf vorbereitet sein müssen, daß sie doch bald aufgehoben würde. Meine Herren! Ein solcher Entwurf, glaube ich, kann dafür keine Vermuthung geben, man weiß nicht, wie der Entwurf aus der Berathung und Vereinbarung hervorgeht. Außerdem glaube ich auch nicht, daß diese Gesetz-Entwürfe, wenn sie gedruckt werden, von einem sehr großen Publikum gelesen werden. Wenn der Abg. Mölling es eine Verschleppung des Gesetzes nennt, wenn die Stellvertretung nicht sofort aufgehoben würde, so möchte ich bemerken, daß das Gesetz ja gegenwärtig schon gegeben werden soll, daß nur die Rücksichten genommen werden sollen, die genommen werden müssen, um ohne besondere Härten die persönliche Leistung der Wehrpflicht einführen zu können.

Wenn dann von dem Abg. Mölling noch darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Stellvertretung etwas ähnliches sei, wie der Menschenverkauf, den der Kurfürst von Hessen früher getrieben hat, so wollte ich nur im allgemeinen bemerken, daß mir dieser Vergleich ganz ungebörig scheint. Es kommt tausend mal im Leben vor, daß Jemand für Geld Dienstleistungen für einen Andern übernimmt. Ich habe nie gehört, daß man das einen Menschenhandel genannt hat.

Vicepräsident: Ich werde nun die Discussion wieder zu schließen haben.

Abg. Tappenbeck: Nur wenige Worte will ich mir erlauben, da schon viel über diesen Gegenstand gesprochen

worden ist. Ich meine, wenn der Landtag aussprechen will: die Stellvertretung ist aufgehoben und jetzt ist der Zeitpunkt dazu gekommen, so muß sie ohne Weiteres sofort aufgehoben werden. Schiebt man die Aufhebung länger hinaus, so ist das ein Widerspruch gegen die früheren Beschlüsse, den ich nicht unterstützen mag. Man will nur halb, was man aber ganz gewollt hat, man kommt in das Gebiet der Bedenklichkeiten hinein, man berücksichtigt, was für Härten vorkommen möchten und was wir eben haben abschneiden wollen aus höheren Rücksichten, das läßt man durch eine Hinterthür theilweise wieder herein. Wenn der Termin festgestellt würde auf den 1. Mai 1850, so ist das eine lange Zeit bis dahin. In dieser Zeit kann manches geschehen. Diejenigen, welche gegen die Aufhebung sind, können alles daran setzen, um die fernere Zurückziehung zu ermöglichen, so daß kaum geagt werden kann, daß wir einen sichern Beschluß gefaßt haben, wenn wir die Ausführung so lange hinaussetzen können. Glauben Sie einmal, daß die Aufhebung der Stellvertretung nothwendig ist, und beschließen Sie diese Aufhebung, so verletzen Sie damit so Viele und üben eine solche Härte, daß diese einzelnen kleinen Härten gegen jene eine große Härte gar nicht in Betracht kommen. Man hat gesagt, man müsse nicht erworbene Rechte kränken. Davon kann hier, glaube ich, nicht die Rede sein. Ich will zur Veranschaulichung ein Beispiel anführen. Das jetzige Rekrutirungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg setzt die Präsenzzeit auf 18 Monate fest; damit erhält der Wehrpflichtige ohne Zweifel das Recht, nach 18 Monaten beurlaubt zu werden. Jetzt kommt ein neues Gesetz, während er dient, welches die Präsenzzeit erhöht. Glauben Sie, daß er wird sagen können: ich habe ein Recht, 18 Monate zu dienen? Gewiß nicht. Man wendet ferner ein, es seien mit der sofortigen Aufhebung eben besondere Härten verbunden und das sei nicht widerlegt. Ich glaube aber auch nicht, daß das widerlegt zu werden braucht. Nur dann, wenn in der Härte eine Ungerechtigkeit läge, dann wäre auch die besondere Härte eine besondere Ungerechtigkeit. Es ist ferner gesagt, es seien Contracte bereits abgeschlossen und es würden Unzuträglichkeiten entstehen, wenn diese Stellvertretungs-Contracte rückgängig gemacht werden müßten. Allein dieselben werden immer nur Privatvereinigungen sein, die noch keine juristische Bedeutung erlangt haben, also schwerlich auf die Abstimmung Einfluß üben können. Aus diesen Gründen, glaube ich, dürfen wir nicht säumen mit der Aufhebung, und die Majorität ist grundsätzlich dafür, daß sie mit dem 1. Mai geschehen müsse. Sie hat sich indes die besonderen Schwierigkeiten nicht verhehlt, die aus zufälligen Umständen mit einer alsbaldigen Aufhebung verbunden sein würden, indem der erste Mai schon so nahe, ohne daß Gewißheit darüber vorhanden, wie lange und ob überhaupt vor diesem Termine das Gesetz beschlossen, von der Staatsregierung angenommen und in allen Landestheilen publicirt sein werde. Nur aus diesem Grunde, nur wegen der Schwierigkeit der Ausführung, die beinahe an die Unausführbarkeit gränzt, hat der Ausschuss in der Majorität sich dafür

entschieden, daß der Termin noch etwas hinausgerückt werde. Es besteht aber ein großer Unterschied zwischen beiden Anträgen, der Mehrheit und der Minderheit, eben darin, daß der Termin, an welchem die Stellvertretung aufgehoben ist, nach unserm Antrage alsbald nach Publicirung des Gesetzes eintritt. Wir schieben ihn nicht hinaus. Es ist schon der 1. Juni oder auch der 15. Mai, auf welche Differenz wir übrigens kein Gewicht legen, der Termin, wo die Stellvertretung aufhören soll. Ich glaube nicht, daß großes Gewicht darauf zu legen ist, ob der Termin am 1. Mai oder am 15. Mai festzustellen wäre. Wir sehen und haben noch heute vernommen, daß auch die Staatsregierung den dringenden Wunsch theilt, die Stellvertretung sobald als möglich aufzuheben. Ich glaube, unter solchen Umständen können wir ihr auch Vertrauen schenken, wenn sie, welche die Verhältnisse besonders gut zu übersehen im Stande ist, die Ansicht hat, daß eine frühere Aufhebung nicht wohl ausführbar sei. Eben dies ist ein Grund mehr dafür, sich hinsichtlich des Termins mit der Staatsregierung zu verständigen und die Wahrscheinlichkeit weiterer Verhandlungen nicht eintreten zu lassen. Was die Differenz des Antrages der Mehrheit mit der Staatsregierung hinsichtlich des Termins betrifft, so habe ich schon bemerkt, daß wir darauf kein Gewicht legen, wir haben nur geglaubt, daß, wenn zu dem bevorstehenden Einstellungstermin die Stellvertretung noch zuzulassen sei, auch die kurz nachher noch nachträglich Eintretenden die nämliche Gunst genießen dürften, um so mehr, da im Schreiben der Staatsregierung nicht gesagt ist, wie heute vom Regierungstische behauptet wurde, daß die Staatsregierung wünsche, der Termin möge nicht nach dem 15. gesetzt werden, sondern nur gesagt ist, er möge nicht vor dem 15. angelegt werden.

Vizepräsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ich habe zu fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird? — Er ist unterstützt. Die Anträge sind nun folgende und ich würde glauben, sie in folgender Ordnung zur Abstimmung bringen zu lassen, ausgehend von dem Grundsatz, daß es sich um die Frage handelt: wie soll der Satz, den das Staatsgrundgesetz hingestellt hat, zur Ausführung gebracht werden? Hier ist der weiteste Antrag der, der die weiteste Auslegung giebt. Daher glaube ich, daß der Antrag des Abg. Bargmann der erste wäre, der dahin lautet: der Landtag wolle beschließen:

„Mit dem 1. Mai 1850 ist die Wehrpflicht in Person auszuüben. Die Stellvertretung und der Nummertausch sind nicht mehr statthaft.“

Derjenige Antrag, der dann nach diesem der weiteste wäre in der Auslegung der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes wäre der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, der dahin geht:

„Der Landtag wolle in Erwiderung des Schreibens des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. d. M. sich mit dem Inhalte desselben dahin einverstanden erklären, daß der Termin zum Inkrafttreten des die

14.

Stellvertretung aufhebenden Artikels 1. des betreffenden Gesetzeswurfs auf den 1. Juni d. J. festzusetzen sein werde.“

Der nächste Antrag wäre dann der erste der Minorität des Ausschusses, welcher dahin lautet:

„daß denjenigen Wehrpflichtigen, welche bereits gelooft haben, nach §. 58 des Rekrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, und den bezüglichlichen Bestimmungen der Rekrutirungsgesetze für die Fürstenthümer, bis zu ihrer wirklich erfolgten Einstellung in den Dienst gestattet sein solle, einen Stellvertreter für sich zu stellen“,

und auf diesen würde folgen der eventuelle Antrag der Minorität:

„daß der im Art. 1 des Entwurfs offen gelassene Termin auf den 1. Juni 1851 festzustellen sei.“

Zuletzt würde, weil es davon abhängt, ob der eine oder der andere dieser Anträge angenommen wird, auch der Antrag der Minderheit zur Abstimmung kommen, der dahin lautet:

„Es werde gegen hohe Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen, daß die durch Aufhebung der Stellvertretung besonders benachtheiligten Wehrpflichtigen, welche zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits gelooft haben, ohne Rücksicht auf die regelmäßige Präsenzzeit beurlaubt werden mögen, sobald sie als gehörig ausgebildet anzusehen.“

Die Minorität hat diesen Antrag gestellt für den Fall, daß der Antrag der Mehrheit angenommen würde.

Abg. **Görlig:** Ich bitte um's Wort zur Fragestellung. Ich glaube, daß der eventuelle Antrag der Minderheit dem principalen vorausgehen muß. Ich habe den principalen Antrag fallen lassen und den eventuellen zu dem meinigen gemacht und dieser geht weiter als der principale. Ersterer will die Aufhebung der Stellvertretung bis 51, der andere schiebt sie auf unbestimmte Zeit hinaus.

Vizepräsident: Ich glaube, daß diese Bemerkung richtig ist und wenn nicht Widerspruch sich erhebt, würde ich die Ordnung dahin abändern, daß der eventuelle Antrag der Minderheit vor dem principalen komme.

Zunächst hätte ich also zur Abstimmung zu bringen: den Antrag des Abg. Bargmann und ersuche diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, mit „Ja“, die nicht mit ihm einverstanden sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Es antworten mit „ja“ die Abg. Kaiser, Lindemann, Meier, Mölling, Niebour I., Schmedes, Böckers, Berry, Wibel, Bargmann, Böckel, Drost und Georg. Mit „nein“ antworten: die Abg. Klavemann, Jansen, v. Lindern, Lünen, Luerßen, Nieberding, Noell, Püschelberger, Roth, Kössener, Schmitz, Sprenger, Strodthoff, Struthoff, Strackerjan, Tappenbeck, Thöle, Wehage, Amann, Barleben, Barnstedt, Bothe, Brörmann, v. Düring-Detken, Egelriede, v. Finckh und Görlig.)

39

Der Antrag ist mit 27 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Wir kommen dann zum Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Dieser lautet:

„Der Landtag wolle in Erwiderung des Schreibens des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. d. M. sich mit dem Inhalte desselben dahin einverstanden erklären, daß der Termin zum Inkrafttreten des die Stellvertretung aufhebenden Artikels 1. des betreffenden Gesetzentwurfs auf den 1. Juni d. J. festzusetzen sein werde.“

Abg. **Böckers**: Ich meine verstanden zu haben, daß der Berichterstatter gesagt hat, er wäre einverstanden.

Vizepräsident: Der Berichterstatter hat ihn allerdings dahin abgeändert und es wäre der Zusatz des Ausschusses dahin abzuändern, daß der Termin auf den 15. Mai festzusetzen sein werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, mit „ja“, die übrigen mit „nein“ zu antworten.

Wir fangen mit dem Buchstaben K. an.

(Es antworten mit „ja“ die Abg. Lindemann, v. Lindern, Mölling, Nieberding, Niebour I., Roth, Rösener (mit dem Zusatz: weil die Stellvertretung doch ein Mal aufgehoben worden ist), Schmedes (mit dem Zusatz: weil kein besserer Antrag da ist), Sprenger, Strackerjan, Tappenbeck, Böckers, Wehage, Werry, Wibel, Amann, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Bothe, Drost, v. Düring, Georg, Kaiser. Mit „nein“ antworten die Abg. Klävermann, Lünen, Luerßen, Meier, Noell, Püschelberger, Schmitz, Strodtzoff, Struthoff, Thöle, Barleben, Brörmann (mit dem Zusatz: weil ich noch Etwas besonderes zu erlangen hoffe), Egelriede, v. Finckh, Görlich, Janßen.)

Der Antrag ist mit 24 gegen 16 Stimmen angenommen. Für diesen Fall nun ist von der Minorität der dritte Antrag gestellt:

„Es werde gegen hohe Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen, daß die durch Aufhebung der Stellvertretung besonders benachtheiligten Wehrpflichtigen, welche zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits gelooft haben, ohne Rücksicht auf die regelmäßige Präsenzzeit beurlaubt werden mögen, sobald sie als gehörig ausgebildet anzusehen.“

Für diesen Antrag wird vielleicht die namentliche Abstimmung nicht beantragt sein. Ich ersuche die Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Er ist gegen 4 Stimmen angenommen.

Damit hätten wir diesen Gegenstand erledigt und werden wohl übergehen können zur Präsidenten-Wahl, indem die Uhr weiter zeigt, als die gewöhnliche Zeit unserer Sitzungen uns zugemessen ist. Der Gegenstand, der sonst noch auf der Tagesordnung steht, würde also in die künftige Woche hin-

ein zu verlegen sein. Ich ersuche die Herren, die Präsidentenwahl vornehmen zu wollen, und zwar zunächst die Wahl des Präsidenten.

(Nach Zählung der Stimmenzahl.)

Der bisherige Präsident ist wieder gewählt worden einstimmig.

Die Herren werden die Güte haben, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen, um die Wahl des 1. Vicepräsidenten vorzunehmen.

(Der Vicepräsident Barnstedt übernimmt den Vorsitz und die Wahl erfolgt.)

Vizepräsident **Barnstedt**: M. H., der Abg. Wibel ist mit 28 Stimmen zum ersten Vicepräsidenten erwählt. Außerdem hat der Abg. Barleben 1 Stimme, meine Wenigkeit 2 Stimmen erhalten.

(Vizepräsident Wibel nimmt den Präsidentenstuhl wieder ein.)

Vizepräsident: Ich habe die Herren zu ersuchen, den zweiten Vicepräsidenten zu erwählen.

(Nach Auszählung der Stimmzettel.)

Der Abg. Barnstedt ist mit 24 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten erwählt worden.

Ich habe noch anzuzeigen, daß der Abg. Lindemann den Wunsch gegen das Präsidium ausgesprochen hat, die Handakten über den gestern hier besprochenen Bericht auslegen zu dürfen zur Kenntnissnahme der Mitglieder der Versammlung. Diesem Wunsche ist entsprochen worden und die Papiere sind im Vorzimmer ausgelegt, mit der geeigneten Ueberschrift. Ich ersuche die Herren, davon Einsicht zu nehmen. Sodann habe ich anzuzeigen, daß wir auf die nächste Tagesordnung nur außer einigen Gegenständen, die uns wenig Zeit kosten werden, an wichtigeren Dingen nur den Bericht des Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung in Betreff der Wahl zum Staatenhause in Erfurt haben. Dieser Bericht kann, aber vor Dienstag nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es würde sich also für den Montag genügender Stoff nicht darbieten, und wenn nicht anders gewünscht wird, würde ich die nächste Sitzung auf den Dienstag festsetzen.

Abg. **Mölling**: Ich habe etwa vor 14 Tagen, genau weiß ich's nicht, einen Antrag eingebracht ungefähr des Inhalts, daß Art. 160. keine Anwendung finde auf das Wahlgesetz. Dieser Antrag ist seiner Natur nach dringlich. Ich hätte gewünscht, daß er auf die Tagesordnung gekommen wäre, ehe die größeren politischen Fragen zur Verhandlung kommen. Es wird wohl nicht mehr geschehen können. Ich richte aber jetzt die Interpellation an den Ausschuss für Verathung der Verordnung wegen Veränderung des Wahlgesetzes, wie es mit diesem Antrage steht. 2) Habe ich einen Antrag eingegeben ungefähr um dieselbe Zeit, einen Zusatz zu §. 42. der Geschäftsordnung betreffend. Ich habe als Vorstand der Abtheilung II. anzuzeigen, daß diese Abtheilung ihn berathen und mich zum Berichterstatter ernannt hat. Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, wie es mit diesem

Anträge in den übrigen Abtheilungen steht. Ich weiß nicht, was aus ihm geworden ist.

Vizepräsident: Was zunächst den Bericht betrifft über die Abänderung des Wahlgesetzes, so sehe ich den Vorstand dieses Ausschusses nicht mehr hier, ich werde indessen Veranlassung nehmen, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß der Bericht bald erstattet werde, soweit es geht. Was den andern Antrag des Abg. Mölling betrifft, der an die Abtheilungen gegangen ist und worüber der Centralausschuß Bericht erstatten wird, so habe ich heute morgen vernommen, daß die Abtheilungen ihn noch nicht alle durchberathen haben.

Abg. Görzig: Ich kann auf die Anfrage des Abg. Mölling Auskunft ertheilen. Der Ausschuß wegen der Berordnung vom 17. Decbr. v. J. ist deswegen in der letzten Zeit nicht zusammen gekommen, weil mehrere seiner Mitglieder im Ausschusse wegen der Wahl eines Abgeordneten zum Staatenhause theilhaftig sind, das demselben obliegende Geschäft aber sehr dringlich ist.

Abg. Mölling: Dann empfehle ich dringend, den Antrag möglichst zu fördern; er hängt gar nicht mit dem Wahlgesetz zusammen.

Vizepräsident: Ich möchte die Abtheilungs-Vorstände

bitten, dieses zu thun und den Centralausschuß bald zusammentreten zu lassen.

Abg. Werry: Namens der Redactionscommission für die stenogr. Berichte will ich mittheilen, daß der Bericht von Mittwoch morgen von 10 Uhr früh bis Abends 6 Uhr ausliegen wird. Zugleich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß von mehreren Herren die Manuscripte mit nach Hause genommen werden. Das kann nicht zugegeben werden. Ich bitte deshalb wenigstens die Herren, welche es wünschen, ihre betreffenden Blätter mit nach Hause zu nehmen, sich deshalb an uns zu wenden, damit wir uns darnach richten können und keine Unordnung entsteht.

Vizepräsident: Auf die Tagesordnung für den Dienstag hätte ich demnach zu setzen: 1) den Bericht über das Regierungsschreiben in Betreff der Wahl zum Volkshause des Erfurter Reichstags, dann eine Petition, betreffend die Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung; 3) den Bericht über das Provincialgesetz, betreffend die Gehaltszulage der evangelischen Volksschullehrer. Dieser letztere wird mündlich erstattet werden können, da er keine große Bedenken erregen kann. Die Sitzung würde sein Dienstag, Morgens 11 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung halb 3 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission.

Werry.

